

694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungs- aufsichtsgesetz geändert wird (VAG- Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../1992 (EWR), ist (Vertragsstaat), unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über die in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inland ausschließlich die Rückversicherung betreiben, und Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 100 Abs. 1, die §§ 101 und 102, § 108 a, § 111 und die §§ 115 bis 117,
2. für die Rechnungslegung die Bestimmungen des Fünften Hauptstückes mit Ausnahme des § 81 a und
3. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, § 63 Abs. 1, die §§ 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 96 und 114

anzuwenden.

(3) Die Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens, das ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat, und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

3. An den § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Versicherungsunternehmen dürfen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession gilt für das ganze Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige schließen einander aus.

(2) Die Konzession ist für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen. Sie bezieht sich jeweils auf den gesamten Versicherungszweig, es sei denn, daß das Versicherungsunternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken zu decken beabsichtigt, die zu diesem Versicherungszweig gehören. Die Einteilung der Versicherungszweige ergibt sich aus der Anlage A zu diesem Bundesgesetz.

(3) Die Konzession kann für mehrere Versicherungszweige gemeinsam unter der Bezeichnung erteilt werden, die sich aus der Anlage B zu diesem Bundesgesetz ergibt.

(4) Die für einen oder mehrere Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) erteilte Konzession umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken in einem anderen Versicherungszweig, sofern diese in Zusammenhang mit dem Risiko eines Versicherungszweiges stehen, für den die Konzession erteilt wurde, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden.

(5) Risiken, die unter Z 14, 15 und 17 der Anlage A fallen, können nicht als zusätzliche Risiken anderer Versicherungszweige behandelt werden. Jedoch kann ein Risiko, das unter Z 17 der Anlage A fällt, unter den Voraussetzungen des Abs. 4 als zusätzliches Risiko des unter Z 18 der Anlage A angeführten Versicherungszweiges oder dann als zusätzliches Risiko eines anderen Versicherungszweiges behandelt werden, wenn es sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind.

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
3. die Eigenmittel nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds gemäß den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 erreichen,
4. der Vorstand nicht aus mindestens zwei Personen besteht und die Satzung nicht jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ausschließt.“

5. Nach dem § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Bietet ein Staat, der nicht Vertragsstaat des EWR ist, österreichischen Versicherungsunternehmen nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Versicherungsunternehmen und gestattet er österreichischen Versicherungsunternehmen nicht effektiven Marktzugang, der demjenigen vergleichbar ist, der von österreichischer Seite Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Staat gewährt wird, so ist

1. unmittlaren oder mittelbaren Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung, von denen wenigstens ein Mutterunternehmen seinen Sitz in diesem Staat hat, die Konzession zu versagen, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht,
2. einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat zu untersagen, unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem inländischen Versicherungsunternehmen in der Weise zu erwerben, daß dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird.

(2) Solange und insoweit im Hinblick auf einen Staat, der nicht Vertragsstaat des EWR ist, ein

Beschluß gemäß Art. 29 b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S 44) oder Art. 32 b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S 50) aufrecht ist, wonach Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen von dem Recht dieses Staates unterliegenden Mutterunternehmen beschränkt oder ausgesetzt werden müssen, so ist

1. die Erteilung der Konzession an ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung, von denen wenigstens ein Mutterunternehmen seinen Sitz in diesem Staat hat, in der gleichen Weise auszusetzen oder zu beschränken, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht,
2. einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat zu untersagen, unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem inländischen Versicherungsunternehmen in der Weise zu erwerben, daß dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird.

(3) Mit dem Antrag auf Konzessionserteilung sind die Umstände bekanntzugeben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob es sich um ein Tochterunternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 handelt. Der beabsichtigte Erwerb von Anteilsrechten gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ist der Versicherungsaufsichtsbehörde vom inländischen Versicherungsunternehmen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen ist die Konzession, abgesehen von § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, zu versagen, wenn

1. es nicht eine Rechtsform aufweist, die den in § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. es nicht nach dem Recht des Sitzstaates zum Betrieb der Vertragsversicherung in dem betreffenden Versicherungszweig berechtigt ist,
3. es nicht eine Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung im Inland errichtet, die aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben; § 4 Abs. 6 Z 1 ist auf sie anzuwenden,
4. der Sitzstaat österreichischen Versicherungsunternehmen nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Versicherungsunternehmen bietet und österreichischen

Versicherungsunternehmen nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, der von österreichischer Seite Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Staat gewährt wird, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

(2) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen, das im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt ist, darf die Konzession nur für diese anderen Versicherungszweige erteilt werden.

(3) Unter den Eigenmitteln gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 sind die der Zweigniederlassung zugeordneten Eigenmittel im Sinn des § 73 b zu verstehen. Vermögenswerte in Höhe des Eigenmittelerfordernisses müssen im Inland belegen sein, ein Viertel hiervon ist für die Dauer des Betriebes der Zweigniederlassung als Kautionsstellung zu stellen. Art und Inhalt der Kautionsbindung sind im Konzessionsbescheid in der Weise festzusetzen, daß gewährleistet ist, daß das Versicherungsunternehmen nicht über die Vermögenswerte verfügen kann.“

7. Nach dem § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Einem Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, das in einem anderen Vertragsstaat des EWR bereits eine Konzession besitzt oder beantragt hat, ist, wenn dies nicht die Interessen der Versicherten gefährdet, zu genehmigen, daß

1. das Eigenmittelerfordernis auf der Grundlage seiner gesamten Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten berechnet wird,
2. abweichend von § 73 g Abs. 6 die dort genannten Vermögenswerte zur Gänze in anderen Vertragsstaaten belegen sein können, in denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt,
3. es die Kautionsstellung nur in einem der Vertragsstaaten zu stellen hat, in denen es seine Tätigkeit ausübt.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 darf nur mit Zustimmung der übrigen zuständigen Behörden in den anderen Vertragsstaaten erteilt werden, in denen das Unternehmen eine Konzession besitzt oder beantragt hat. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem eine der zuständigen Behörden sich gegenüber den anderen zuständigen Behörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder eine oder mehrere der anderen zuständigen Behörden es verlangen.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat in seinem Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 anzugeben, welche Behörde künftig die Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten überwachen soll. Ist dies die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde, so hat sich diese gegenüber den anderen zuständigen Behörden hiezu bereit zu erklären, sofern die Wahl des Versicherungsunternehmens sachlich begründet ist. In diesem Fall ist die Kautionsstellung im Inland zu stellen. Eine Ablehnung der Erklärung hat gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Verträge, die unter § 14 Abs. 4 Z 1 oder 4 fallen, nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die in § 8 Abs. 5 Z 1 angeführten Risiken.“

9. An den § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ansprüche aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer können nur durch und gegen die Zweigniederlassung im Inland geltend gemacht werden. Ein Exekutionstitel aus diesen Ansprüchen ist gegen alle in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer wirksam und vollstreckbar. § 9 EO in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.“

10. An die Stelle des bisherigen § 7 tritt folgende Bestimmung:

„Vorschriften für den EWR

§ 7. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat sind § 4 Abs. 6 Z 3 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden. § 4 a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 ist anzuwenden.

(2) § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Zweigniederlassung keine Konzession für den Versicherungszweig besitzt, unter den das Risiko fällt, oder
2. es sich um eines der in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken handelt oder
3. es sich um einen Lebensversicherungsvertrag handelt, der im Sinn des § 15 Abs. 1 Z 1 auf Initiative des Versicherungsnehmers zustande gekommen ist.

(3) Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Konzession nur erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, daß die Zweigniederlassung den Anspruchsberechtigten aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft eine öffentlich beglaubigte Urkunde mit den Namen der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer ausstellt.“

11. § 7 a lautet:

„§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt für Versicherungszweige,

1. deren Betrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung oder Ausdehnung der Konzession nicht aufgenommen oder ununterbrochen während sechs Monaten nicht ausgeübt wurde,
2. auf deren Betrieb das Versicherungsunternehmen verzichtet hat,
3. deren gesamter Versicherungsbestand auf andere Versicherungsunternehmen übertragen wurde.

(2) Die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens erlischt auch, soweit es die Berechtigung zum Betrieb der Vertragsversicherung im Sitzstaat verliert.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen.

(4) Vor Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der Konzession darf eine Konzession nicht neu erteilt werden, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.“

12. Nach dem § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„Widerruf der Konzession

§ 7 b. (1) Die Konzession ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession nicht mehr erfüllt sind,
2. das Versicherungsunternehmen innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder Finanzierungsplan gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt hat,
3. das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegen.

(2) Die Konzession für ein Unternehmen, das eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten hat, ist zu widerrufen, wenn die für die Überwachung der Eigenmittelausstattung für den gesamten Bereich des EWR zuständige Behörde die Konzession wegen unzureichender Eigenmittelausstattung widerrufen hat.

(3) Der Widerruf der Konzession bewirkt, daß Versicherungsverträge nicht mehr abgeschlossen werden dürfen und bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden müssen.

(4) Nach Widerruf der Konzession sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde alle geeigneten

Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann zu diesem Zweck die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens eingeschränkt oder untersagt werden.“

13. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession ist der Geschäftsplan vorzulegen.

(2) Der Geschäftsplan hat zu enthalten

1. die Satzung,
2. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik,
3. die Zusammensetzung der Eigenmittel,
4. die Schätzung der Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebes und den Nachweis, daß die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen,
5. für den Betrieb des in Z 18 der Anlage A angeführten Versicherungszweiges Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.

(3) In der Satzung ist anzugeben, in welchen anderen Staaten das Versicherungsunternehmen durch Zweigniederlassungen tätig ist.

(4) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen

1. über die Provisionen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb,
2. über das voraussichtliche Prämienaufkommen und die voraussichtlichen Versicherungsleistungen,
3. über die voraussichtliche Liquiditätslage,
4. über die zur Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung notwendigen finanziellen Mittel.

(5) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sind außer bei folgenden Risiken Bestandteil des Geschäftsplans:

1. den unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken;
2. den unter Z 14 und 15 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht;
3. den unter Z 3, 8 bis 10, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden:
 - a) 6,2 Millionen ECU Bilanzsumme,
 - b) 12,8 Millionen ECU Nettoumsatz,
 - c) durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres;

gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, für den gemäß § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung oder einer den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S 1) entsprechenden Vorschrift eines anderen Vertragsstaates ein Konzernabschluss aufzustellen ist, so sind für die Überschreitung der vorstehenden Grenzen die Beträge des Konzernabschlusses maßgebend.

(6) Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen zu den in Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteilen des Geschäftsplans verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich ist oder der Klarheit der Gliederung und sprachlichen Fassung dient.“

14. An die Stelle des bisherigen § 8 a treten folgende Bestimmungen:

„Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 8 a. (1) Die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen gehört nicht zum Geschäftsplan. Mit dem Geschäftsplan sind jedoch die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und der Aufsichtorgane des Versicherungsunternehmens der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit dem Geschäftsplan ist vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen im Sitzstaat zu betreiben befugt ist und welche es tatsächlich betreibt,
2. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so sind diese Unterlagen für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Vorschriften für den EWR

§ 8 b. (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 4 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden.

(2) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat haben mit dem Geschäftsplan auch vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel sowie über die erforderlichen Mittel für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebes verfügt,
2. einen Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens.

(3) Bei den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern tritt an die Stelle der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 8 a Abs. 2 Z 2 eine jährliche Globalrechnung, die mit der für jeden Einzelversicherer vom Wirtschaftsprüfer ausgestelltten Bestätigung vorzulegen ist, daß die durch die Versicherungsgeschäfte begründeten Verpflichtungen durch die Aktiva voll gedeckt werden.“

15. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Änderungen der in § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 bis 5 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gelten § 8 a Abs. 2 Z 1 und § 8 b Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8 a Abs. 2 Z 1 oder § 8 b Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.“

16. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Änderungen in der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens sowie Änderungen in der Zusammensetzung der in § 8 a Abs. 1 zweiter Satz angeführten Organe sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.“

17. An die Stelle des bisherigen § 12 tritt folgende Bestimmung:

„Rechtsschutzversicherung

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem

Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder

2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen oder
3. in den Versicherungsverträgen dieses Versicherungszweiges dem Versicherten die Möglichkeit einräumen, einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen, sobald er den Versicherer in Anspruch nehmen kann.

(2) Die Geschäftsleiter des Unternehmens, auf das die Schadenregulierung gemäß Abs. 1 Z 2 übertragen wird, müssen im Sinn des § 4 Abs. 6 Z 1 geeignet sein. Die in diesem Unternehmen mit der Schadenregulierung befaßten Personen dürfen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit für ein mit diesem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Risiken, die sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind.

18. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind, eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens zu erwarten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung nicht die erforderlichen Eigenmittel besitzt.“

19. An die Stelle der bisherigen §§ 14 bis 17 treten folgende Bestimmungen:

„Dienstleistungsverkehr

§ 14. (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, dürfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vertragsversicherung in Österreich ohne Errichtung einer Zweigniederlassung und ohne Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betreiben (Dienstleistungsverkehr). Dies gilt nicht für die Versicherung von Arbeitsunfällen sowie die Versicherung der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel.

(2) Die Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr sind auf die vorstehend angeführten Versicherungsunternehmen mit Ausnahme des § 15 auch anzuwenden, soweit kein Betrieb im Inland gemäß § 1 Abs. 2 vorliegt.

(3) Unternehmen im Sinn des § 4 a Abs. 1 Z 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Versagung der Konzession vorliegen.

(4) Die Befugnis zum Dienstleistungsverkehr bezieht sich

1. auf im Inland gelegene unbewegliche Sachen und Überbauten sowie die dort befindlichen beweglichen Sachen, die durch denselben Vertrag versichert werden,
2. auf Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind,
3. auf höchstens viermonatige Verträge zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken,
4. in allen anderen Fällen auf Verträge mit natürlichen Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und mit nicht natürlichen Personen, die im Inland jene Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung besitzen, auf die sich der Vertrag bezieht.

(5) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, müssen vorlegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt und daß es außerhalb des Mitgliedstaates der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, von dem aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungszweige das Unternehmen dort zu betreiben befugt ist, und darüber, daß gegen den Dienstleistungsverkehr keine Einwände bestehen.

(6) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, haben der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Risiken sich der Dienstleistungsverkehr bezieht.

(7) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald das Versicherungsunternehmen seine Pflichten gemäß Abs. 5 und 6 erfüllt hat.

(8) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsaufsichtsbehörde bereits gemäß Abs. 6 mitgeteilt wurden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Abs. 7 ist anzuwenden.

(9) Dem Versicherungsnehmer ist in der Lebensversicherung sowie in den übrigen Versicherungszweigen dann, wenn die Dienstleistung unter § 15 Abs. 1 Z 2 fällt, vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem Staat aus Verträge im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(10) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 118 e Abs. 1 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen in dem Staat, von dem aus es die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.

§ 15. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr bedarf der Zulassung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. in der Lebensversicherung für Verträge über Gruppenversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten sowie für andere Verträge dann, wenn nicht der Versicherungsnehmer sich auf eigene Initiative an das Versicherungsunternehmen wendet, um den Versicherungsvertrag abzuschließen, und vor dem Abschluß des Vertrages eine Erklärung mit dem in Anlage C zu diesem Bundesgesetz festgesetzten Wortlaut abgibt,
2. in den übrigen Versicherungszweigen für die Risiken, bei denen gemäß § 8 Abs. 5 die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zum Geschäftsplan gehören.

(2) Der Versicherungsnehmer gilt im Sinn des Abs. 1 Z 1 als Initiator, wenn

1. die Vertragserklärungen von beiden Parteien im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens oder vom Versicherungsunternehmen im Staat seiner Niederlassung und vom Versicherungsnehmer im Inland abgegeben werden und
2. der Vertrag vom Versicherungsunternehmen weder durch einen Versicherungsvermittler oder eine beauftragte Person noch mittels einer persönlich an den Versicherungsnehmer gerichteten Werbung im Inland angebahnt wird.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat zusätzlich zu den Angaben gemäß § 14 Abs. 5 und 6 einen in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsplan vorzulegen, der aus den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen besteht. Die Zulassung kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z 2 versagt werden.

(4) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf in den in Abs. 1 angeführten Fällen erst mit der Erteilung der Zulassung aufgenommen werden.

(5) Änderungen der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(6) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere unter Abs. 1 fallende Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsaufsichtsbehörde bereits gemäß § 14 Abs. 6 mitgeteilt worden sind, so ist eine weitere Zulassung erforderlich. Auf diese ist Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(7) Die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 1 vorliegen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 2 vorliegen. Das Erlöschen der Zulassung hat die Versicherungsaufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen.

§ 16. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und vom Inland aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben will, muß dies der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und dabei mitteilen, auf welche Staaten sich dieser Dienstleistungsverkehr erstrecken und auf welche Risiken er sich beziehen soll.

(2) Bedarf das Versicherungsunternehmen einer Bescheinigung entsprechend § 14 Abs. 5, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 17. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen unter den Bedingungen des § 13 übertragen

1. an ein Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das eine Niederlassung im Staat der Dienstleistung besitzt, sofern die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. an ein anderes Unternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und im Staat der Dienstleistung die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt.

(2) Die Genehmigung einer Bestandübertragung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates der Dienstleistung zustimmt.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, an ein Versicherungsunternehmen, das im Inland eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt oder bereits die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, so bedarf dies der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde

gegenüber der für die Genehmigung zuständigen ausländischen Behörde.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Interessen der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Eine Ablehnung der Zustimmung hat gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen. Betreibt das übernehmende Versicherungsunternehmen im Inland die Vertragsversicherung ausschließlich im Dienstleistungsverkehr, ohne einer Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 zu bedürfen, so ist die Zustimmung ohne nähere Prüfung zu erteilen, sofern eine solche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stattfindet. § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden, wobei an die Stelle der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung der zuständigen ausländischen Behörde tritt.

(5) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen unter den Bedingungen des § 13 an ein Unternehmen übertragen, das in einem Vertragsstaat seinen Sitz hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr fortführt.

(6) Die Genehmigung einer Bestandübertragung gemäß Abs. 5 darf nur erteilt werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt,
3. die zuständige Behörde des Staates, von dem aus das übernehmende Unternehmen den Versicherungsbestand fortführt, mit der Übertragung einverstanden ist.“

20. § 17 c Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Übernahme von Rückversicherungen durch Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben, ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus der Erstversicherung Bedacht zu nehmen.“

21. § 18 lautet:

„§ 18. (1) In der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz), in der Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A) und in der Unfallversicherung (Z 1 der Anlage A), soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, gehören zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 bis 5 und in § 15 Abs. 3 angeführten Bestandteilen die Tarife sowie für jeden Tarif die versicherungsmathematischen Grundlagen, insbesondere die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung, zum Geschäftsplan.

(2) In der Krankenversicherung bedürfen Anpassungen von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten keiner gesonderten Genehmigung.

(3) Änderungen der in Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten auch für im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge, die unter § 15 Abs. 1 fallen. Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sind sie von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen entsprechend § 24 erstellt worden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Von einer Niederlassung aus, die sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige zugelassen ist, darf die Lebensversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit betrieben werden, als sie nicht unter § 15 Abs. 1 fällt.“

22. Nach dem § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a. (1) Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das inländische Geschäft.

(2) Das von Versicherungsunternehmen, die im Inland die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, vom Inland aus im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft gehört nur insoweit zum inländischen Geschäft, als hiefür im Staat der Dienstleistung keine Zulassung entsprechend § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen über das Deckungserfordernis gelten für das von Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat in Österreich im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft, sofern hiefür eine Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist.“

23. § 20 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

24. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In der Lebensversicherung darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne seine Zustimmung ist rechtsunwirksam.“

25. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Versicherungsunternehmen, die eine Konzession im Inland besitzen und eine oder mehrere der in § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der in § 18

Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.“

26. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Genehmigung der Satzung (§ 8 Abs. 2 Z 1) und ihrer Änderungen (§ 10 Abs. 1) ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet sind.“

27. § 41 a lautet:

„§ 41 a. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen mit Zustimmung des obersten Organs Partizipations- und Ergänzungskapital (§ 73 c Abs. 1 und 2) aufnehmen und darüber nach Maßgabe des § 73 c Abs. 7 Wertpapiere ausgeben.“

28. § 62 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 62. (1) Ein kleiner Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Wirkungskreis örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt ist. Der Betrieb gilt als örtlich eingeschränkt, wenn er sich satzungsmäßig grundsätzlich auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, sowie auf bestimmte unmittelbar daran angrenzende Gebiete erstreckt. Der Betrieb gilt als sachlich eingeschränkt, wenn nur die in Z 8 und 9 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken mit Ausnahme der Schäden durch Kernenergie gedeckt werden. Der Betrieb gilt als dem Personenkreis nach eingeschränkt, wenn dem Verein nicht mehr als 20 000 Mitglieder angehören.

(2) Als kleiner Versicherungsverein gilt auch der Betrieb einer Sterbekasse im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder sowie ein Verein, der ausschließlich die Rückversicherung kleiner Versicherungsvereine zum Gegenstand hat.“

29. § 63 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) § 4 Abs. 6 Z 4, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 73 a bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Million ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung von den §§ 77 und 78 abweichende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 8 b Abs. 2, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 5 Z 1, § 17 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2, § 118 b Abs. 1 und 4 und § 118 c Abs. 1 nicht anzuwenden. Ihr Eigenmittelerfordernis ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen.“

30. Die §§ 73 b und 73 c lauten:

„Eigenmittelausstattung

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit freie unbelastete Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten.

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils,
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann,
- c) bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen das diesen auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital (Dotationskapital),
2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und die un versteuerten Rücklagen,
3. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn,
4. Partizipations- und Ergänzungskapital gemäß § 73 c Abs. 1 und 2 unter Beachtung des § 73 c Abs. 3 bis 6, sobald ein Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat.

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen.

(4) Von den Eigenmitteln sind der Bilanzverlust, die Buchwerte eigener Aktien und eigener Partizipationsscheine sowie der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände abzuziehen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu

genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 1 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Anrechnung stiller Reserven ist mit 20 vH der Eigenmittel gemäß § 73 b Abs. 2 Z 1 und 2 begrenzt.

Zusatzkapital

§ 73 c. (1) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
2. das vom Versicherungsunternehmen nur unter entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann,
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn nach Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist,
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(2) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuß (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind,
3. das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
4. das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73 b Abs. 2 Z 1, 2 und 3, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag in Höhe eines Drittels des Partizipationskapitals zuzüglich des Ergänzungskapitals ohne feste Laufzeit zu berücksichtigen.

(4) Ergänzungskapital darf nur zu den Eigenmitteln gerechnet werden, wenn keine Möglichkeit

vorgesehen ist, nach der es aus anderen Gründen als wegen der Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vorgesehenen Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen ist.

(5) Bei Ergänzungskapital mit fester Laufzeit muß das Versicherungsunternehmen entweder innerhalb der zumindest letzten fünf Jahre vor Ende der Laufzeit den als Eigenmittelbestandteil herangezogenen Betrag anteilig verringern oder spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie das Eigenmittelerfordernis am Ende der Laufzeit des Ergänzungskapitals erfüllt bleibt oder wieder erfüllt sein wird. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die vorzeitige Rückzahlung dieses Kapitals auf Antrag des Versicherungsunternehmens genehmigen, sofern die Eigenmittel nicht unter das erforderliche Ausmaß sinken.

(6) Für Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit muß eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorgesehen sein oder die vorzeitige Rückzahlung ausdrücklich von der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit ist, soweit es gekündigt wurde, Abs. 5 anzuwenden. Ist bei Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit die vorzeitige Rückzahlung von der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig, so hat das Versicherungsunternehmen die Versicherungsaufsichtsbehörde längstens sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Rückzahlung zu verständigen und das Eigenmittelerfordernis und die vorhandenen Eigenmittel vor und nach der Rückzahlung anzugeben. Die Genehmigung zur Rückzahlung darf nur erteilt werden, wenn die Eigenmittel nicht unter das erforderliche Ausmaß sinken.

(7) Über eingezahltes Partizipations- und Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und den mit dem Grundkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen werden.

(8) Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung oder der Versammlung des obersten Organs teilzunehmen und Auskünfte im Sinn des § 112 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu begehren.

(9) Der Schillinggegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungska-

pitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen.“

31. Nach § 73 c werden folgende §§ 73 d bis 73 h eingefügt:

„§ 73 d. (1) Berechtigten aus Partizipationskapital (§ 73 c Abs. 1) einer Aktiengesellschaft kann das Recht eingeräumt werden, ihre Partizipations-scheine gegen Aktien umzutauschen. Die §§ 146, 149 Abs. 2, 153 und 160 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 2 Abs. 3 bis 5 und 3 Abs. 1 des Kapitalberichtigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Im Beschluß ist festzusetzen

1. das Umtauschverhältnis, wobei die Nominalbeträge nicht unterschiedlich gewichtet werden dürfen;
2. allfällige Zuzahlungen;
3. das sich aus Z 1 ergebende Höchstausmaß der bedingten Kapitalerhöhung;
4. der Zeitraum, innerhalb dessen das Umtauschrecht ausgeübt werden kann, wobei das Umtauschrecht auch unbefristet eingeräumt werden kann;
5. die Art der Aktien, wobei beim Umtausch gegen Vorzugsaktien § 115 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist;
6. nähere Angaben über die Ausübung und die Modalitäten des Umtauschrechts.

(2) Wird gemäß Abs. 1 Z 4 der Zeitraum für die Ausübung des Umtauschrechtes begrenzt, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf dieses Zeitraums beschließen, daß die gemäß Abs. 1 beschlossene Umtauschmöglichkeit verlängert wird.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind gemäß den §§ 162 und 163 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und zu veröffentlichen. Die §§ 164 und 168 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Auf gemäß Abs. 1 und 2 umgewandeltes Partizipationskapital findet § 73 c Abs. 1 Z 1 und 2 keine Anwendung. Das gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Umtauschrecht gilt als angemessener Ausgleich für Berechtigte aus Partizipationskapital gemäß § 73 c Abs. 7 zweiter Satz.

(5) Hinsichtlich der Prospektspflicht für die Umtauschaktien sind § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 und Abs. 2 KMG in der jeweils geltenden Fassung sowie § 75 Abs. 2 Z 2 Börsegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zuordnung der Eigenmittel

§ 73 e. (1) Die Eigenmittel sind den betriebenen Bilanzabteilungen zuzuordnen. Die Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach zu

einer einzigen Bilanzabteilung gehören, nach Zuordnungsverfahren den einzelnen Bilanzabteilungen zuzurechnen. Die Zuordnungsverfahren müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein und eine verursachungsgemäße Aufteilung der Aufwendungen und Erträge sicherstellen. Es muß gewährleistet sein, daß nicht die Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigten Dritten in einer Bilanzabteilung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere müssen die Gewinne aus der Lebensversicherung den Lebensversicherten so zugute kommen, als ob das Unternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde. Die Zuordnungsverfahren bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Das Jahresergebnis, das sich in einer bestimmten Bilanzabteilung nach Aufteilung der Aufwendungen und der Erträge nach dem Verursachungsprinzip und den Zuordnungsverfahren gemäß Abs. 1 ergibt, wirkt sich auf die Eigenmittel in dieser Bilanzabteilung aus und darf unbeschadet der Abs. 3 und 4 nicht auf eine andere Bilanzabteilung übertragen werden.

(3) Solange die gemäß § 73 b Abs. 1 erforderliche Eigenmittelausstattung in jeder Bilanzabteilung gewährleistet ist, darf eine die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtung zwischen den Bilanzabteilungen erfolgen; die Versicherungsaufsichtsbehörde ist von einer solchen Umschichtung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) § 104 a Abs. 1 und 2 ist anzuwenden, wenn die Eigenmittel in einer oder mehreren Bilanzabteilungen nicht das erforderliche Ausmaß erreichen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann in diesem Fall eine die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtung aus anderen Bilanzabteilungen, die eine ausreichende Eigenmittelausstattung aufweisen, gestatten, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigter Dritter zu erwarten ist.

(5) Für die zur Überwachung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erforderlichen Angaben gilt § 85 a.

Garantiefonds

§ 73 f. (1) Ein Drittel des Eigenmittelerfordernisses gemäß Anlage D zu diesem Bundesgesetz bildet den Garantiefonds.

(2) Der Garantiefonds muß mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Lebensversicherung betreiben, 50 Millionen Schilling,
2. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Krankenversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
3. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
4. bei Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft in mehr als einer Bilanzabteilung betreiben,

- a) für die Lebensversicherung 40 Millionen Schilling,
- b) für die Krankenversicherung 20 Millionen Schilling,
- c) für die Schaden- und Unfallversicherung 20 Millionen Schilling.

(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Garantiefonds auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 73 g. (1) Die Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gelten mit den Abweichungen der Abs. 2 bis 7 auch für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen.

(2) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen beschränkt sich das Eigenmittelerfordernis unbeschadet des Abs. 3 auf das inländische Geschäft.

(3) Das Eigenmittelerfordernis ist auf der Grundlage des gesamten Geschäftsbetriebes in den Vertragsstaaten zu berechnen, wenn das Versicherungsunternehmen eine Genehmigung im Sinn des § 5 a Abs. 1 erhalten hat und sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt hat, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen.

(4) Als Eigenmittel der Zweigniederlassung sind die der Zweigniederlassung zugeordneten Eigenmittel im Sinn des § 73 b anzusehen.

(5) Der Mindestbetrag des Garantiefonds entspricht der Hälfte der Beträge gemäß § 73 f Abs. 2 und 3.

(6) Die Vermögenswerte, die weder dem Deckungsstock gewidmet noch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, erforderlich sind, müssen in Höhe des Eigenmittelerfordernisses in einem Vertragsstaat, in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein.

(7) Hat das Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat sich die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates bereit erklärt, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen, so unterliegt die Zweigniederlassung im Inland keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis.

Vorschriften für den EWR

§ 73 h. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat unterliegen keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis.

(2) Ist ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, in anderen Vertragsstaaten durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig, so ist für die Genehmigung eines Antrages gemäß § 73 b Abs. 5 die Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten erforderlich.“

32. Die §§ 75 und 76 lauten:

„Liegenschaftserwerb

§ 75. Der Erwerb von Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

Erwerb von Anteilsrechten

§ 76. (1) Der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, an dem Anteilsrechte oder Beteiligungen gemäß Abs. 1 oder 2 gehalten werden, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.“

33. § 77 Abs. 4 und 5 lauten:

694 der Beilagen

13

„(4) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte müssen, soweit sich aus Abs. 5 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“

(5) Dem Deckungsstock dürfen nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte gewidmet werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.“

34. § 77 Abs. 7 lautet:

„(7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte sind mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen abzuziehen.“

35. An den § 78 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Als Betrieb im Inland gilt das inländische Geschäft im Sinn des § 19 a. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so ist die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zumindest in dem Umfang zu bilden, wie es den vom führenden Versicherer anzuwendenden Vorschriften entspricht.“

36. § 78 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten müssen, soweit sich aus Abs. 7 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im

Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so dürfen die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten auch in dem Vertragsstaat belegen sein, von dem aus der führende Versicherer tätig ist.

(7) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte geeignet, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.“

37. § 79 entfällt.

38. An § 81 b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz und 237 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

39. § 81 l Abs. 1 lautet:

„(1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die dem Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehenden Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfällen sowie für sämtliche hierfür nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Regulierungsaufwendungen für Versicherungsfälle zu bilden.“

40. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73 b zu erstrecken.“

41. § 85 a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, von Geschäftsergebnissen nach Zweigniederlassungen und Dienstleistungsverkehr sowie nach Geschäftsgebieten und Geschäftsbereichen, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen.“

42. Die §§ 88 und 93 entfallen.

43. § 94 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 92 Abs. 2 bleibt unberührt.“

44. § 97 lautet:

„§ 97. (1) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens wirkt wie der Widerruf der Konzession für die Zweigniederlassung im Inland.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat.“

45. § 100 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

46. Nach dem § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

„§ 104 a. (1) Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73 b erforderlichen Ausmaß, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse erwarten läßt.

(2) Erreichen die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens nicht den Umfang des Garantiefonds, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan) vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel erwarten läßt.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlagen (§§ 77 und 78) nicht eingehalten werden,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.“

47. § 106 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Zum Regierungskommissär (Abs. 2 Z 2) dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen nicht ein Versagungsgrund nach § 4 Abs. 6 Z 1 vorliegt.“

48. § 107 entfällt.

49. § 108 Z 3 lautet:

„3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,“

50. § 110 lautet:

„§ 110. Wer

1. im Inland Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte im Inland nach diesem Bundesgesetz nicht berechtigt ist,
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung oder die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr zu erlangen, begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 000 S zu bestrafen.“

51. § 116 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Mitteilungen über

- a) Konzessionserteilungen,
- b) Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr,
- c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
- d) Umwandlungen,
- e) Bestandübertragungen,
- f) Auflösungen,
- g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
- h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
- i) das Erlöschen der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,
- k) den Widerruf der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,
- l) Geschäftsplanänderungen“

52. Nach dem § 118 werden folgende §§ 118 a bis 118 f eingefügt:

„Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im EWR

§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere jede erforderliche Auskunft zu erteilen

1. der für die Überwachung der Eigenmittelausstattung zuständigen Behörde, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
2. der Behörde, die für die Überwachung der Bildung der Rückstellungen und der Kapitalanlage hinsichtlich eines in Österreich im Dienstleistungsverkehr betriebenen Geschäftes zuständig ist, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
3. der zuständigen Behörde eines Staates, in dem

vom Inland aus Dienstleistungsverkehr betrieben wird, über die diesen Dienstleistungsverkehr betreffenden Angaben im Sinn des § 85 a Abs. 1 zweiter Satz.

§ 118 b. (1) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsplan mit einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzstaates zur Stellungnahme zu übermitteln. Hat sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Unterlagen geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Konzessionserteilung keinen Einwand hat.

(2) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem mit einer gutachtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionserteilung einen Einwand hat.

(3) Widerruft die Versicherungsaufsichtsbehörde die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

(4) Vor Widerruf der Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, ist die zuständige Behörde des Sitzstaates zu hören. Ergreift die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Einlangen einer Stellungnahme dieser Behörde eine Maßnahme gemäß § 106 Abs. 2 Z 3, so hat sie hievon die zuständige Behörde des Sitzstaates unverzüglich zu verständigen.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständige Behörde des Sitzstaates zu verständigen.

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 einem inländischen Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das

eine Konzession im Inland besitzt, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 e. (1) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das im Inland im Dienstleistungsverkehr tätig ist, einer Anordnung gemäß § 104 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, oder des Sitzstaates zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(2) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Dienstleistungsverkehr tätig ist, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, weil dieses Unternehmen nicht die Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates einhält, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung der §§ 99 bis 104, 104 a Abs. 3 Z 1, 105 und 106 Maßnahmen zu treffen und die zuständige Behörde davon zu verständigen.

(3) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 2 zuständigen Behörde an das Versicherungsunternehmen, das die Konzession im Inland besitzt, auf andere Weise nicht möglich oder zweckmäßig, so hat die Zustellung auf Verlangen über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(4) Vor Untersagung des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 10 Z 1 oder Widerruf der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr gemäß § 15 Abs. 7 erster Satz ist die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, zu verständigen.

Umrechnung von ECU in Schilling

§ 118 f. Für die Umrechnung der in diesem Bundesgesetz in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling gilt für die Dauer jedes Kalenderjahres der Gegenwert in Schilling zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser Wert ist jährlich vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gilt, mit Verordnung festzustellen.“

53. § 119 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 625/1991 erhält die Bezeichnung (3 a). Folgende Abs. 7 und 8 werden an den § 119 angefügt:

„(7) Die §§ 1 a, 2, 3 Abs. 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 6 Abs. 2 und 5, die §§ 7, 7 a, 7 b, 8, 8 a, 8 b, 10, 11 Abs. 2, 12, 13 Abs. 2, 14 bis 17, 17 c Abs. 2, 18, 19 a, 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 29 Abs. 3, 41 a, 62 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 bis 4, 73 b bis 73 h, 75, 76, 77 Abs. 4, 5 und 7, 78 Abs. 2, 6 und 7, 81 b Abs. 9, 81 l Abs. 1, 82 Abs. 6, 85 a Abs. 1, 94 Abs. 1, 97, 104 a, 106 Abs. 4, 108, 110, 116 Abs. 1, 118 a bis 118 f und die Anlagen A bis E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../1992, in Kraft. Die §§ 7, 8 a, 12, 14 bis 17, 79, 88, 93, 100 Abs. 2 und 107 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten.

(8) Für die Lebensversicherung treten die §§ 4 a Abs. 2, 7 Abs. 2, 14 bis 17, 18 Abs. 4 und 5, 19 a Abs. 2 und 3, 118 a Abs. 2 Z 2 und 3 und 118 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992, unbeschadet des Abs. 7, frühestens mit 21. Mai 1993 in Kraft.“

54. Die §§ 122, 123 und 127 entfallen.

55. An den § 129 werden folgende Abs. 4 bis 12 angefügt:

„(4) Bestehende Versicherungsunternehmen, die am 2. Mai 1992 sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt waren, dürfen weiterhin alle diese Versicherungszweige nebeneinander betreiben. Hat ein am 2. Mai 1992 bestehendes Versicherungsunternehmen diese Berechtigung erst nach diesem Zeitpunkt erhalten, so erlöschen die nach dem 2. Mai 1992 erteilten Genehmigungen, aus denen sich diese Berechtigung ergibt, mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992. War ein bestehendes Versicherungsunternehmen am 2. Mai 1992 weder zum Betrieb der Lebensversicherung noch zum Betrieb anderer Versicherungszweige berechtigt, so hat es bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 zu erklären, ob

es ab diesem Zeitpunkt die Lebensversicherung oder die anderen Versicherungszweige weiter betreiben will. Die danach nicht mehr erforderlichen Genehmigungen erlöschen. Gibt das Versicherungsunternehmen eine solche Erklärung nicht ab, so erlischt mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 die Konzession.

(5) Die Konzession bestehender Versicherungsunternehmen gilt mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 als für diejenigen Versicherungszweige erteilt, auf die sich der Betrieb nach dem bisherigen Geschäftsplan erstreckt. Bestehende Einschränkungen bleiben aufrecht, soweit sie mit der Gliederung der Versicherungszweige nach Anlage A zu diesem Bundesgesetz übereinstimmen. § 4 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist auf bestehende Versicherungsunternehmen anzuwenden.

(6) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 bestehende Versicherungsunternehmen sind die Fristen gemäß § 7 a in der Fassung dieses Bundesgesetzes von diesem Zeitpunkt an zu berechnen.

(7) Die Satzungen bestehender Versicherungsunternehmen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 an dessen Bestimmungen anzupassen.

(8) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben der Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. einen Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens.

(9) Für die Anwendung des § 63 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist als erstes Geschäftsjahr jenes Geschäftsjahr maßgebend, in welches das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt.

(10) Die Zuordnung der Eigenmittel gemäß § 73 e Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 hat in der Bilanz zum ersten Bilanzstichtag nach dessen Inkrafttreten zu erfolgen. § 73 e Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 gilt erstmals für das erste Geschäftsjahr, das nach dessen Inkrafttreten beginnt. Ein Antrag auf Genehmigung von Zuordnungsverfahren gemäß § 73 e Abs. 1 letzter Satz ist vom Versicherungsunternehmen bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 zu stellen.

(11) Die Verordnung gemäß § 118 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist erstmals in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(12) Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt Art. II Abs. 16 des Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 558/1986, außer Kraft.“

56. § 131 Z 1 und 2 lautet:

„§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 17 Abs. 1 und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 sowie des § 17 Abs. 4 letzter Satz im Zusammenhalt mit § 13 Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;“

57. Nach dem § 131 werden folgende Anlagen A bis E angefügt:

Anlage A

Zu § 4 Abs. 2:

Einteilung der Versicherungszweige

1. **Unfall**
 - a) einmalige Leistungen
 - b) wiederkehrende Leistungen
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung
2. **Krankheit**
 - a) Taggeld
 - b) Krankheitskosten
 - c) kombinierte Leistungen
3. **Landfahrzeug-Kasko** (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. **Schienenfahrzeug-Kasko**

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. **Luftfahrzeug-Kasko**

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. **See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko**

Sämtliche Schäden an:

 - a) Flußschiffen
 - b) Binnenseeschiffen
 - c) Seeschiffen
7. **Transportgüter**

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. **Feuer und Elementarschäden**

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter Z 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch

 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - e) Kernenergie
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
9. **Sonstige Sachschäden**

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Z 3 bis 7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Z 8 erfaßt sind
10. **Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt
11. **Luftfahrzeug-Haftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. **See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. **Allgemeine Haftpflicht**

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter Z 10 bis 12 fallen
14. **Kredit**
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen
15. **Kautions**
 - a) direkte Kautions
 - b) indirekte Kautions
16. **Verschiedene finanzielle Verluste**
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall

- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftskosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - k) nichtkommerzielle Geldverluste
 - l) sonstige finanzielle Verluste
17. **Rechtsschutz**
18. **Beistandsleistungen** zugunsten von Personen, die sich auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten befinden
19. **Leben**
(soweit nicht unter den Z 20 bis 23 erfaßt)
20. **Heirats- und Geburtenversicherung**
21. **Fondsgebundene Lebensversicherung**
22. **Tontinengeschäfte**
23. **Kapitalisierungsgeschäfte**

Anlage B

Zu § 4 Abs. 3:

Zusammenfassung von Versicherungszweigen

Für die nachstehend angeführten Risiken kann die Konzession gemeinsam unter der dafür vorgesehenen Bezeichnung erteilt werden:

1. **Unfälle und Krankheit:**
Z 1 und 2
2. **Kraftfahrtversicherung:**
Z 1 lit. d, 3, 7 und 10
3. **See- und Transportversicherung:**
Z 1 lit. d, 4, 6, 7 und 12
4. **Luftfahrtversicherung:**
Z 1 lit. d, 5, 7 und 11
5. **Feuer- und andere Sachschäden:**
Z 8 und 9
6. **Haftpflicht:**
Z 10 bis 13
7. **Kredit und Kautions:**
Z 14 und 15
8. **Schaden- und Unfallversicherung:**
Z 1, 3 bis 13 und 16

Anlage C

Zu § 15 Abs. 1 Z 1:

Erklärung des Versicherungsnehmers

„Ich nehme zur Kenntnis, daß (Name des Versicherers) in (Vertragsstaat der Niederlassung dieses Versicherers) niedergelassen ist, und ich bin mir darüber im klaren, daß für die Überwachung

des Versicherers die (Aufsichtsbehörde im Vertragsstaat der Niederlassung des Versicherers) und nicht die österreichische Aufsichtsbehörde zuständig ist.“

Anlage D

Zu § 73 b Abs. 1:

Eigenmittelerfordernis

A. Nicht-Lebensversicherung

Alle Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes entsprechen.

a) **Prämienindex:**

Die verrechneten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 10 Millionen ECU und in eine zweite Stufe für den 10 Millionen ECU übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) **Schadenindex:**

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengekommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 7 Millionen ECU und in eine zweite Stufe für den 7 Millionen ECU übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen

- für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.
2. In der Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A), die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, vermindert sich das Eigenmittelerfordernis auf ein Drittel, wenn
 - a) auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden,
 - b) eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
 - c) ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird,
 - d) der Versicherer spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres den Vertrag nicht mehr kündigen kann und
 - e) vertraglich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch für bestehende Verträge die Prämien zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.

B. Lebensversicherung

(Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. In der Lebensversicherung außer den Zusatzversicherungen und der fondsgebundenen Lebensversicherung müssen die Eigenmittel der Summe der beiden folgenden Ergebnisse entsprechen:
 - a) Der Betrag, der 4 vH der Deckungsrückstellung ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht, wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für das abgelaufene Geschäftsjahr aus der Deckungsrückstellung abzüglich des Anteils der Rückversicherer im Verhältnis zur Deckungsrückstellung ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer ergibt. Dieser Quotient ist in jedem Fall mit mindestens 85 vH anzusetzen.
 - b) Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 vH des übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das abgelaufene Geschäftsjahr aus dem Risikokapital abzüglich des Anteils der Rückversicherer im Verhältnis zum Risikokapital ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer ergibt. Dieser Quotient ist in jedem Fall mit mindestens 50 vH anzusetzen.
2. Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren sind für die Ermittlung des Ergebnisses gemäß Z 1 lit. b 0,1 vH des Risikokapitals, bei

- solchen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei bis zu fünf Jahren 0,15 vH des Risikokapitals anzusetzen.
3. Bei Zusatzversicherungen errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach Abschnitt A Z 1 lit. a.
 4. In der fondsgebundenen Lebensversicherung errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a ermittelt.
 - b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, die Laufzeit des Vertrages fünf Jahre übersteigt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der Deckungsrückstellung ermittelt.
 - c) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. b ermittelt.
 5. Bei Tontinengeschäften müssen die Eigenmittel 1 vH des Vermögens der Gemeinschaften entsprechen.
 6. Bei Kapitalisierungsgeschäften errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach Z 1 lit. a.

Anlage E

Zu § 77 Abs. 5 und § 78 Abs. 7:

Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so ist von der Erfüllung des Versicherungsvertrages in dieser Währung auszugehen.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gilt der Vertrag als in der Währung des Landes zu erfüllen, in dem das Risiko belegen ist. Die Belegenheit ist nach § 14 Abs. 4 zu beurteilen. Anstelle dieser Währung kann die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, herangezogen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Abschluß des Versicherungsvertrages wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung abgewickelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet, oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es niedergelassen ist, kann,

sofern nicht besondere Umstände dagegensprechen, bei folgenden Risiken herangezogen werden:

- a) bei den in Z 4 bis 7 oder 11 bis 13 (nur Produkthaftpflicht) der Anlage A angeführten Versicherungszweigen,
 - b) bei anderen Versicherungszweigen, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der in Z 1 und 2 angeführten Grundsätze ergeben würde.
4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung abzuwickeln, so gilt der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.
 5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, kann der Vertrag als in dieser Währung zu erfüllen angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der Z 1 bis 4 ergebende Währung ist.
 6. Die Anlage kann im Rahmen des Deckungsstocks (§ 77 Abs. 5) im Ausmaß von 10 vH der

Verpflichtungen und im Rahmen der Bedekung der technischen Verbindlichkeiten (§ 78 Abs. 7) im Ausmaß von 20 vH der Verpflichtungen in anderen Währungen erfolgen als derjenigen, in der der Versicherungsvertrag zu erfüllen ist.

7. In folgenden Fällen müssen die Vermögenswerte nicht auf die gleiche Währung lauten wie die Verpflichtungen:
 - a) wenn die Verpflichtung auf eine andere Währung lautet als die Währung eines Vertragsstaats und diese Währung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
 - b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung nicht mehr als 7 vH der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte ausmachen; der sich daraus ergebende Betrag darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998, bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Millionen ECU nicht überschreiten.
8. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Anlage in Vermögenswerten zu erfolgen hat, die auf die Währung eines Vertragsstaates lauten, kann die Anlage bis zu 50 vH in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

VORBLATT**Problem:**

Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert die Übernahme der in diesem Abkommen enthaltenen EG-Richtlinien, die das Versicherungsaufsichtsrecht betreffen.

Ziel:

Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Abkommen maßgebenden EG-Recht auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht.

Lösung:

Novellierung des VAG.

Kosten:

Die Durchführung der Novelle bringt unmittelbar keine zusätzliche Kostenbelastung durch den Bund mit sich.

Alternativen:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Durch die Novelle soll EG-Recht umgesetzt werden.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Auf Grund des Abschlusses des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992 ist Österreich verpflichtet, das in diesem Abkommen enthaltene, das private Versicherungswesen betreffende EG-Recht bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, das ist frühestens mit 1. Jänner 1993, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Bestandteil des EWR-Vertrages ist — von eher unbedeutenden Ausnahmen und Abweichungen abgesehen — das gesamte geltende EG-Recht auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Zum größten Teil handelt es sich dabei nach innerstaatlichen Kriterien um Versicherungsaufsichtsrecht, dessen Umsetzung ihren Niederschlag in umfangreichen Änderungen und Ergänzungen des VAG findet. Das gesamte in diesem Zusammenhang maßgebende EG-Recht ist in die Rechtsform von Richtlinien gekleidet.

Der vorliegende Entwurf einer VAG-Novelle 1992 dient der Anpassung an folgende im Anhang IX zum EWR-Abkommen angeführten Richtlinien:

- Richtlinie 364 L 0225 vom 25. Februar 1964 (64/225/EWG) zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession;
- Erste Richtlinie 373 L 0239 vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung);
- Richtlinie 378 L 0473 vom 30. Mai 1978 (78/473/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene;
- Erste Richtlinie 379 L 0267 vom 5. März 1979 (79/267/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung);
- Richtlinie 384 L 0641 vom 10. Dezember 1984 (84/641/EWG) zur insbesondere auf touristische Beistandsleistungen bezügli-

chen Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung);

- Richtlinie 387 L 0343 vom 22. Juni 1987 (87/343/EWG) zur Änderung hinsichtlich der Kreditversicherung und der Kautionsversicherung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung);
- Richtlinie 387 L 0344 vom 22. Juni 1987 (87/344/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung;
- Zweite Richtlinie 388 L 0357 vom 22. Juni 1988 (88/357/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG;
- Richtlinie 390 L 0618 vom 8. November 1990 (90/618/EWG) zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;
- Zweite Richtlinie 390 L 0619 vom 8. November 1990 (90/619/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG.

2. Wenn auch die vollständige Umsetzung des EG-Rechts noch zahlreiche, zum Teil tiefgreifende Änderungen des VAG erfordert, so sind doch schon in den letzten Jahren wichtige Schritte getan worden, um das österreichische Versicherungsaufsichtsrecht dem EG-Recht anzunähern. Folgende

Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen:

- die Schaffung von Vorschriften über die Eigenmittelausstattung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 558/1986;
- die Übernahme der Spartenomenklatur der EG durch die Verordnung BGBl. Nr. 67/1987;
- die laufende Liberalisierung und Internationalisierung der Vorschriften über die Kapitalanlagen, die ihren Schwerpunkt im Bundesgesetz BGBl. Nr. 181/1990 hatte;
- die Neuregelung der Rechnungslegung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/1992, die sich bereits eng an die Richtlinie vom 19. Dezember 1991 (91/674/EWG) über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen anlehnt.

Inhaltlicher Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs ist die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach den Ersten Richtlinien und der Dienstleistungsfreiheit nach den Zweiten Richtlinien. Wie die Umsetzung im einzelnen erfolgt, kann den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs entnommen werden.

Soweit möglich und sinnvoll, wird auch bereits der absehbare Inhalt der noch nicht in Kraft befindlichen Dritten Richtlinien berücksichtigt.

3. Die Durchführung der Novelle bringt unmittelbar keine zusätzliche Kostenbelastung durch den Bund mit sich.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z 1 (§ 1 a):

Die Aufsichtsfreiheit der Mitversicherung innerhalb des EWR ergibt sich aus Art. 3 der Richtlinie 78/473/EWG, der sachliche Anwendungsbereich aus Art. 26 der Richtlinie 88/357/EWG.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Zulassungsfreiheit der Rückversicherung ist nach Art. 1 der Richtlinie 64/225/EWG geboten. Für inländische professionelle Rückversicherungsunternehmen sollen daher in Hinkunft im wesentlichen nur die Rechnungslegungsvorschriften des VAG, für Versicherungsvereine auch die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften gelten. Ausländische Versicherungsunternehmen sollen, wenn sie im Inland nur die Rückversicherung betreiben, von der Anwendung des VAG auch dann ausgenommen bleiben, wenn sie im Sitzstaat auch Direktversicherungen betreiben.

Die weitgehende Freistellung der Rückversicherung von der materiellen Aufsicht bei Unternehmen, die im Inland die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben, ergibt sich daraus, daß die Rückversicherung unter den konzessionspflichtigen Versicherungszweigen, die sich nur auf die Direktversicherung beziehen, nicht erfaßt ist. Der geltende § 2 Abs. 2 ist daher entbehrlich. Gleiches gilt im Hinblick auf den neuen § 8 Abs. 5 Z 1 für den geltenden § 2 Abs. 3.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Das Verbot des Betriebes versicherungsfremder Geschäfte ergibt sich aus dem jeweiligen Art. 8 Abs. 1 lit. b der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG. Keinesfalls versicherungsfremd sind das sogenannte Sekundärgeschäft (Kapitalanlage) und Leistungen eines Versicherungsunternehmens für ein anderes im Rahmen von dessen Versicherungsbetrieb.

Zu Z 4 (§ 4):

Wesentliche Neuerung des Konzessionsrechtes ist der Grundsatz der Spartenrennung (Verbot des Betriebes der Lebensversicherung und anderer Versicherungszweige durch dasselbe Versicherungsunternehmen). Dieses Verbot wird in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 79/267/EWG ausgesprochen.

Der jeweilige Art. 7 Abs. 2 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG verlangt, daß die Konzession für jeden Versicherungszweig einzeln erteilt wird, wobei die Einteilung der Versicherungszweige durch Anlagen zu diesen Richtlinien, die in den Anlagen A und B zu diesem Entwurf übernommen werden, vorgegeben ist.

Inwiefern die Konzession für einen Versicherungszweig auch die Deckung von Risiken erlaubt, die nicht zu diesem Versicherungszweig gehören (§ 4 Abs. 4 und 5), ist durch den Anhang C zur Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 87/344/EWG vorgegeben.

Die Gründe für die Versagung der Konzession (§ 4 Abs. 6) folgen im großen und ganzen dem geltenden Recht (§ 4 Abs. 3), das insoweit mit dem EG-Recht vereinbar ist. Die Z 4 und 5 des geltenden § 4 Abs. 3 sind im Hinblick auf den jeweiligen Art. 8 Abs. 4 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG, der eine Prüfung der Marktverhältnisse verbietet, zumindest problematisch und sollen entfallen.

Zu Z 5 (§ 4 a):

Diese Bestimmung ist dem Art. 29 b der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG und dem Art. 32 b der

Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG nachgebildet, die im Rahmen des EWR nicht gelten.

Es soll dadurch vermieden werden, daß Österreich in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens und einem allfälligen Beitritt zur EG als Einfallstor für Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten benützt wird, die dann auf dem Weg über österreichische Tochterunternehmen alle Vorteile der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der EG genießen, ohne daß Unternehmen mit Sitz in EG-Staaten in den Sitzstaaten der Mutterunternehmen eine gleichwertige Behandlung erfahren. Dies liegt nicht nur im Interesse der EG, sondern auch im Interesse Österreichs.

Da Österreich in die angeführten Regelungen der EG-Richtlinien nicht eingebunden ist, muß auf die Behandlung österreichischer Unternehmen in den Sitzstaaten der Mutterunternehmen gesondert Bedacht genommen werden.

Zu Z 6 (§ 5):

Für die Zulassung von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten bleibt es im wesentlichen bei der geltenden Rechtslage. Auch hier ist die Spartenrennung zu beachten. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit wird wie im § 4 a Abs. 1 definiert.

Die Bestimmungen über die Kautions richten sich nach Art. 23 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 27 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 79/267/EWG. Da die Kautions nur einen Bruchteil des gegenüber den geltenden Anforderungen ebenfalls geringeren Garantiefonds bildet und eine bewegliche Kautions, die sich nach dem Geschäftsumfang richtet, nicht mehr vorgesehen ist, verliert die Kautions erheblich an Bedeutung, sodaß auf die umfangreichen Regelungen der geltenden §§ 14 bis 17 verzichtet werden kann.

Zu Z 7 (§ 5 a):

Durch diese Bestimmung werden Art. 26 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 12 der Richtlinie 84/641/EWG und Art. 30 der Richtlinie 79/267/EWG umgesetzt. Durch diese Bestimmungen sollen Drittstaatsunternehmen hinsichtlich ihrer Eigenmittelausstattung innerhalb der Gemeinschaft den Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft gleichgestellt werden.

Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG verlangt, daß die betreffenden Vorteile nur gewährt werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden aller EWR-Vertragsstaaten zustimmen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2):

Diese Änderung beruht auf bloß systematischen Gründen und berührt den Inhalt der Regelung

nicht. Die Regelung gilt nach wie vor für ausländische Versicherungsunternehmen im allgemeinen. Der Hinweis auf § 14 Abs. 4 betrifft den Gegenstand der Versicherung; er bedeutet nicht, daß es sich um im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Verträge handelt. Die Sonderregelung für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat findet sich in § 7 Abs. 2.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 5):

Diese Bestimmung trägt den besonderen Rechtsverhältnissen von Lloyd's Rechnung und steht im Einklang mit dem EG-Recht (Art. 10 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG). Durch diese besondere, nur Lloyd's betreffende Konstruktion wird der Zweigniederlassung im Inland eine spezifische teilweise Rechts- und Prozeßfähigkeit eingeräumt. Der anwendbare § 9 EO verlangt, daß durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird, daß der im Exekutionstitel anerkannte Anspruch auf diejenigen Personen übergegangen ist, gegen die Exekution beantragt wird. Die Vorkehrungen, die den Anspruchsberechtigten in die Lage versetzen, diese Voraussetzung zu erfüllen, werden in § 7 Abs. 3 getroffen.

Zu Z 10 (§ 7):

§ 7 Abs. 1 enthält den Kern der Niederlassungsfreiheit: Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat unterliegen keinem selbständigen Eigenmittelerfordernis; vielmehr genügt es, wenn sie in ihrem Sitzstaat das Eigenmittelerfordernis erfüllen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 ergibt sich bereits aus dem Rechtsformenzwang des jeweiligen Art. 8 Abs. 1 lit. a der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG mit den jeweiligen Ergänzungen durch den EWR-Vertrag einerseits sowie aus der Niederlassungsfreiheit andererseits.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit soll für Zweigniederlassungen von bereits in EWR-Vertragsstaaten zugelassenen Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen in gleicher Weise gelten wie für österreichische Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen.

Das in § 6 Abs. 2 ausgesprochene sogenannte Kumulierungsverbot — nach Errichtung einer Zweigniederlassung darf das Versicherungsunternehmen in dem betreffenden Land nur mehr über diese Zweigniederlassung tätig werden — unterliegt innerhalb des EWR jenen Beschränkungen, die sich aus Art. 13 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 16 der Richtlinie 90/619/EWG ergeben. Dem wird durch § 7 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Z 11 (§ 7 a):

Die geltenden Regelungen über das Erlöschen der Konzession und der Genehmigung von

Erweiterungen des Betriebsumfangs (§§ 7 a, 8 a und 12) können wegen des geänderten Konzessionssystems wesentlich vereinfacht und zusammengefaßt werden.

Die in § 7 a Abs. 1 Z 1 geregelte sogenannte „Betriebspflicht“ ist mit dem geltenden EG-Recht vereinbar und wird in den künftigen Dritten Richtlinien ausdrücklich vorgesehen sein.

Die Bestimmungen werden insofern verschärft, als die bisherige Begünstigung der Lebens- und der Krankenversicherung entfällt und die Einstellung eines bereits aufgenommenen Geschäftsbetriebes nicht erst nach drei Jahren, sondern schon nach sechs Monaten zum Erlöschen der Konzession führt.

Die Tatbestände des geltenden § 7 a Abs. 1 Z 3, 4 a und 6 sind entbehrlich, weil in diesen Fällen eine weitere Ausübung der Konzession keinesfalls in Betracht kommt.

Zu Z 12 (§ 7 b):

Diese Bestimmung regelt den Widerruf der Konzession in Übereinstimmung mit Art. 22 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 26 der Richtlinie 79/267/EWG und ersetzt die geltenden §§ 7 und 107. Eine wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

Die Ermächtigung zu geeigneten Maßnahmen im Interesse der Versicherten (Abs. 4) entspricht Art. 22 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 26 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG.

Zu Z 13 (§ 8):

Die Anpassung der Bestimmungen über den Inhalt des Geschäftsplans an das EG-Recht (jeweilige Art. 9 und 11 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG) führt zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- Wesentlich verstärkt und konkretisiert werden die Anforderungen an die Prognose über die Entwicklung in den ersten Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (§ 8 Abs. 4).
- Die Versicherungsbedingungen für sogenannte Großrisiken scheiden aus dem Geschäftsplan aus und sind damit in Hinkunft nicht mehr genehmigungspflichtig (§ 8 Abs. 5).

Die Definition der Großrisiken ist durch Art. 5 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung gemäß Art. 2 der Richtlinie 90/618/EWG vorgegeben. Zu unterscheiden ist zwischen Versicherungszweigen, die ihrem Wesen nach als Großrisiko betrachtet werden (im wesentlichen Transportversicherung und Kreditversicherung), und Versicherungszwei-

gen, bei denen der Versicherungsnehmer bestimmte Eigenschaften aufweisen muß, die ihn als weniger schutzwürdig erscheinen lassen. Im Bereich der Nicht-Lebensversicherung können nach der Richtlinie 90/618/EWG nur mehr die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, die Rechtsschutzversicherung und die Versicherung touristischer Beistandsleistungen ihrem Wesen nach kein Großrisiko sein.

Zu Z 14 (§§ 8 a und 8 b):

Während sich beim Geschäftsplan für Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen nichts Wesentliches ändert, trägt § 8 b dem Umstand Rechnung, daß Zweigniederlassungen aus EWR-Vertragsstaaten keinem selbständigen Eigenmittelerfordernis unterliegen. Sie müssen statt dessen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaats darüber vorlegen, daß sie im Sitzstaat über ausreichende Eigenmittel verfügen (§ 8 b Abs. 2 Z 1). Das Eigenmittelerfordernis in diesem Staat richtet sich nach dessen Rechtsvorschriften. § 8 b Abs. 3 trägt wiederum den Besonderheiten von Lloyd's Rechnung.

Zu Z 15 (§ 10):

Durch die neue Bestimmung über Geschäftsplanänderungen ändert sich inhaltlich nichts Entscheidendes. Wesentlich ist, daß eine Erweiterung der Konzession nur dann in Betracht kommt, wenn das Unternehmen über ausreichende Eigenmittel verfügt. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat.

§ 10 Abs. 4 regelt vor allem die Ausstellung der Solvabilitätsbestätigung für ein inländisches Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat errichten will. Zum Schutz der rechtlichen Interessen dieser Unternehmen ist vorgesehen, daß die Verweigerung der Ausstellung der Bescheinigung bescheidmässig zu erfolgen hat.

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 2):

Die Genehmigungspflicht für die Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen entfällt. Die Bestellung ungeeigneter Geschäftsleiter erfüllt den Tatbestand des § 7 b Abs. 1 Z 1 und führt damit zum Widerruf der Konzession. Künftig müssen auch Änderungen in der Zusammensetzung der Organe des ausländischen Versicherungsunternehmens selbst der Versicherungsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Zu Z 17 (§ 12):

Die Richtlinie 87/344/EWG verlangt zwar für den Betrieb der Rechtsschutzversicherung keine

Spartentrennung, wohl aber besondere Vorkehrungen zur Vermeidung einer Interessenkollision, die sich zum Nachteil des Rechtsschutzversicherten auswirken könnte. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie postuliert ausdrücklich, daß alle diese Vorkehrungen gleichwertig sind. Die vorgesehene innerstaatliche Umsetzung gibt den Versicherungsunternehmen die volle Wahlfreiheit innerhalb der in der Richtlinie angeführten Möglichkeiten.

Hervorzuheben ist, daß die in § 12 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Maßnahme sich von der regulären freien Anwaltwahl in der Rechtsschutzversicherung dadurch unterscheidet, daß der Versicherte einen Rechtsanwalt seiner Wahl bereits dann einschalten kann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zu Z 18 (§ 13 Abs. 2):

Die Änderung führt die an sich selbstverständliche Voraussetzung ein, daß eine Bestandübertragung nicht zu einer Einbuße der Solvabilität beim übernehmenden Versicherungsunternehmen führen darf.

Zu Z 19 (§§ 14 bis 17):

Diese Bestimmungen regeln die in der EG durch die Richtlinien 88/357/EWG und 90/619/EWG eingeführte Dienstleistungsfreiheit. Das Wesen der Dienstleistungsfreiheit besteht darin, daß ein Versicherungsunternehmen auch ohne Errichtung einer Zweigniederlassung grenzüberschreitend tätig sein darf.

Die einzelnen Paragraphen behandeln folgende Gegenstände:

- § 14 den tatsächlich freien (keiner Zulassung bedürftigen) Dienstleistungsverkehr im Inland,
- § 15 den zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr im Inland,
- § 16 den vom Inland aus im Ausland durchgeführten Dienstleistungsverkehr,
- § 17 die Übertragung von Versicherungsbeständen des Dienstleistungsverkehrs.

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs muß nach EG-Recht, das in § 14 Abs. 4 umgesetzt wird, auch für Fälle der sogenannten Korrespondenzverträge (die von inländischen Versicherungsnehmern mit ausländischen Versicherungsunternehmen im Ausland abgeschlossen werden) in Anspruch genommen werden, die nach österreichischem Recht von der Versicherungsaufsicht überhaupt ausgenommen sind. Das österreichische Recht ist in dieser Hinsicht liberaler als der von den EG-Richtlinien vorausgesetzte Standard. Daran soll sich einerseits nichts Grundsätzliches ändern, andererseits sollen dadurch Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Ver-

tragsstaat gegenüber Drittstaatsunternehmen nicht unangemessen benachteiligt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß Korrespondenzverträge gegebenenfalls zum Dienstleistungsverkehr, keinesfalls aber zum zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr gerechnet werden (§ 14 Abs. 2).

Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen, deren Sitzstaat österreichische Unternehmen im Sinn des § 4 a Abs. 1 diskriminiert, sollen in Österreich auch nicht im Dienstleistungsverkehr tätig werden und dadurch das Konzessionserfordernis umgehen können (§ 14 Abs. 3).

Auch die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs ist — wie die Errichtung einer Zweigniederlassung — davon abhängig, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt (§ 14 Abs. 5 Z 1).

Verstößt ein Unternehmen, das im Inland im Dienstleistungsverkehr tätig ist, gegen die inländischen Vorschriften, so sind zunächst die erforderlichen Anordnungen durch die inländische Aufsichtsbehörde zu treffen. Bleibt dies erfolglos, so ist die Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, oder die Behörde des Sitzstaates um die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen. Führt auch das nicht zum Erfolg, so kann in schwerwiegenden Fällen die inländische Aufsichtsbehörde den Dienstleistungsverkehr untersagen. Wird der Dienstleistungsverkehr dennoch weiter betrieben, begründet dies die Strafbarkeit gemäß § 110.

§ 14 Abs. 10 Z 1 regelt den letzten dieser Schritte; die vorangehenden, die das Zusammenwirken der betroffenen Aufsichtsbehörden erfordern, sind in § 118 e geregelt.

Alle diese Regelungen finden ihre Grundlage in Art. 19 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 20 der Richtlinie 90/619/EWG.

Die Richtlinien 88/357/EWG und 90/619/EWG gehen davon aus, daß das Schutzbedürfnis der Versicherten in bestimmten Fällen Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs erfordert. In diesen Fällen haben die einzelnen Staaten die Möglichkeit, den Dienstleistungsverkehr von einer Zulassung abhängig zu machen, die wichtige Elemente einer Konzession enthält. Vor allem soll dadurch den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, den Inhalt der Versicherungsverträge in gleicher Weise zu kontrollieren, wie es bei den in diesem Staat niedergelassenen Versicherungsunternehmen der Fall ist. Die Art. 15 und 16 der Richtlinie 88/357/EWG und die Art. 12 bis 14 der Richtlinie 90/619/EWG unterscheiden daher zwischen zulassungsfreiem und zulassungspflichtigem Dienstleistungsverkehr.

In der Nicht-Lebensversicherung wird dabei an die — für die Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen auch bei niedergelassenen Versi-

cherungsunternehmen maßgebende — Unterscheidung zwischen Großrisiken und anderen Risiken angeknüpft. In der Lebensversicherung kommt es darauf an, ob der Versicherungsnehmer selbst die Initiative zum Vertragsabschluß ergriffen hat.

Diese Regelungen der EG-Richtlinien werden durch § 15 umgesetzt. In der Lebensversicherung können gemäß Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 90/619/EWG Gruppenversicherungen bis zum 31. Dezember 1994 stets als zulassungspflichtig behandelt werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Eine Verweigerung der Zulassung aus anderen Gründen als denen des § 4 Abs. 6 Z 2 kommt wegen der Rechtsnatur der Dienstleistung nicht in Betracht. Beim zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr tritt im Fall sonst nicht behebbarer Mißstände an Stelle der Untersagung des Dienstleistungsverkehrs der Widerruf der Zulassung (§ 15 Abs. 7).

Die Verpflichtung im Inland zugelassener Unternehmen, der Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs im Ausland zur Kenntnis zu bringen (§ 16), entspricht Art. 14 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 11 der Richtlinie 90/619/EWG.

Art. 11 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 6 der Richtlinie 90/619/EWG verlangen im Hinblick auf den Dienstleistungsverkehr sehr eingehende Regelungen über die Bestandübertragung, die in § 17 umgesetzt werden. Geregelt werden

- die Übertragung des im Dienstleistungsverkehr im Ausland betriebenen Geschäftes durch ein im Inland niedergelassenes Versicherungsunternehmen auf ein im Staat der Dienstleistung niedergelassenes Unternehmen oder ein anderes im Inland niedergelassenes Unternehmen (Abs. 1),
- der umgekehrte Fall, daß ein Versicherungsunternehmen, das vom Ausland aus im Inland im Dienstleistungsverkehr tätig ist, das im Dienstleistungsverkehr betriebene Geschäft an ein im Inland niedergelassenes Unternehmen oder ein anderes im Ausland niedergelassenes Unternehmen überträgt (Abs. 3),
- die Übertragung des nicht im Dienstleistungsverkehr betriebenen Geschäftes durch ein im Inland niedergelassenes Unternehmen an ein ausländisches Unternehmen, das dieses Geschäft im Dienstleistungsverkehr fortführt (Abs. 5).

Die Zustimmungserfordernisse nach § 17 Abs. 2 und 3 sind durch Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/619/EWG zwingend vorgegeben.

Zu Z 20 (§ 17 b Abs. 2):

Die Änderung dieser Bestimmung berücksichtigt den Wegfall des geltenden § 2 Abs. 2.

Zu Z 21 (§ 18):

Die Bestimmungen über den Geschäftsplan für die auf versicherungsmathematischer Grundlage betriebenen Versicherungszweige werden gegenüber der geltenden Rechtslage vereinfacht, ohne daß eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll. Der Oberbegriff „versicherungsmathematische Grundlagen“ drückt deutlicher als die geltende Bestimmung aus, was tatsächlich gemeint ist.

Der Wegfall des geltenden § 18 Abs. 2 bedeutet nicht, daß für Rentenverpflichtungen in der Unfallversicherung und in der Haftpflichtversicherung eine Deckungsrückstellung zu bilden wäre. Die nunmehrige Fassung des § 18 Abs. 1 bietet keine Handhabe mehr für eine Auslegung, wonach der reguläre Betrieb dieser Versicherungszweige als Betrieb „nach Art der Lebensversicherung“ angesehen werden könnte.

Die Genehmigungspflicht der auf versicherungsmathematischer Grundlage beruhenden Geschäftsplanbestandteile gilt auch für das im Inland im zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr betriebene Geschäft (§ 18 Abs. 4). Dies ist durch Art. 19 der Richtlinie 90/619/EWG gedeckt.

Die Formulierung des neuen § 18 Abs. 2 (bisher Abs. 6) wird an Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 90/619/EWG angeglichen.

Die Dienstleistungsfreiheit ist für Unternehmen, die gleichzeitig die Lebensversicherung und andere Versicherungszweige betreiben, in der Lebensversicherung auf den zulassungsfreien Dienstleistungsverkehr beschränkt (§ 18 Abs. 5). Dies entspricht Art. 18 der Richtlinie 90/619/EWG.

Zu Z 22 (§ 19 a):

Nach Art. 15 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 17 der Richtlinie 79/267/EWG richtet sich die Bildung der technischen Rückstellungen und ihre Bedeckung nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Versicherungsgeschäft ausgeübt wird. Ausgenommen hiervon ist gemäß Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 90/619/EWG das im zulassungsfreien Dienstleistungsverkehr betriebene Geschäft. Hiefür sind die Rechtsvorschriften des Staates maßgebend, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird. Dem trägt im Rahmen der auf versicherungsmathematischer Grundlage errechneten Rückstellungen der neue § 19 a Rechnung.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 1):

Der geltende § 20 Abs. 1 zweiter Satz schützt subsidiär diejenigen ausländischen Versicherungsnehmer inländischer Versicherungsunternehmen, deren Heimatstaat keine adäquaten Vorschriften

über die Errechnung und Bedeckung der künftigen Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen kennt.

Die EG hat mittlerweile in der Richtlinie 91/674/EWG Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen geschaffen. Die bevorstehenden Dritten Richtlinien werden auch die Kapitalanlage eingehender regeln. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß jedenfalls für den Bereich des EWR Vorsichtsmaßnahmen zugunsten ausländischer Versicherungsnehmer entbehrlich sind. Aber auch abgesehen davon kann der Standpunkt vertreten werden, daß es Sache jedes Staates ist, seine eigenen Staatsangehörigen durch entsprechende Vorschriften davor zu schützen, daß Versicherungsunternehmen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 2):

Gemäß Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG darf die freie Verfügung der Versicherungsunternehmen über ihre Vermögenswerte grundsätzlich nicht beschränkt werden. Nur in der Lebensversicherung kann die Bindung der Verfügung über die Deckungsstockwerte an die Zustimmung des Treuhänders auf Art. 17 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG gestützt werden. Entsprechend muß der Anwendungsbereich des § 23 Abs. 2 erster Satz eingeschränkt werden.

Zu Z 25 (§ 24 Abs. 1):

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird auf Versicherungsunternehmen eingeschränkt, die eine Konzession im Inland besitzen. Die Verpflichtung zur Bestellung versicherungsmathematischer Sachverständiger trifft also jene Unternehmen nicht, die im Inland bloß im Dienstleistungsverkehr tätig sind.

Zu Z 26 und 27 (§ 29 Abs. 3 und § 41 a):

Hiebei handelt es sich nur um eine Anpassung der Zitierung.

Zu Z 28 (§ 62):

Grundsätzlich wird an den Kriterien für die Definition kleiner Versicherungsvereine festgehalten. Die örtliche Beschränkung wird insoweit geändert, als ausnahmsweise der satzungsmäßig bestimmte örtliche Wirkungsbereich verlassen werden kann. Bei der sachlichen Beschränkung wird an die Spartenomenklatur angeknüpft. Die Grenze für die Mitgliederzahl wird von 10 000 auf 20 000 erhöht. Die Formulierung des § 62 Abs. 2 wird an

Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 90/619/EWG angeglichen.

Zu Z 29 (§ 63):

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG sind Versicherungsvereine, deren jährliches Prämienaufkommen 1 000 000 ECU nicht übersteigt, und gemäß Art. 3 Z 2 der Richtlinie 79/267/EWG Versicherungsvereine, deren jährliches Prämienaufkommen 500 000 ECU nicht übersteigt, von der Anwendbarkeit dieser Richtlinien ausgenommen. Die übrigen in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anwendbarkeit der Richtlinien sind von allen österreichischen kleinen Versicherungsvereinen schon von Gesetzes wegen zu erfüllen. Wesentliche Auswirkung der Ausnahme ist, daß die Solvabilitätsvorschriften nicht anzuwenden sind. Dem trägt die Neufassung des § 63 Abs. 3 Rechnung. Es wird davon ausgegangen, daß der für die Lebensversicherung ausdrücklich vorgesehene dreijährige Beobachtungszeitraum auch für die Nicht-Lebensversicherung richtlinienkonform ist. Der neue § 63 Abs. 4 regelt das Entsprechende für ausländische Versicherungsvereine.

Zu Z 30 (§§ 73 b und 73 c):

Die Neufassung des § 73 b enthält nur mehr die Regelungen über die Anerkennung von Passivposten als Eigenmittel, nicht mehr die Bestimmungen über das Eigenmittelerfordernis. Das bewegliche (vom Geschäftsumfang abhängige) Eigenmittelerfordernis (bisher § 73 b Abs. 4) ist jetzt in der Anlage D, die absoluten Mindestbeträge (bisher § 73 b Abs. 5 und 6) sind in § 73 f Abs. 2 und 3 geregelt.

Die Neuregelung geht davon aus, daß die Aufzählung der Eigenmittel in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 18 der Richtlinie 79/267/EWG eine nur beispielsweise ist, sodaß auch andere Passiva einbezogen werden dürfen, wenn sie als frei und unbelastet anzusehen sind.

Gegenüber der geltenden Rechtslage sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Die Anerkennung stiller Reserven wird grundsätzlich ermöglicht (§ 73 b Abs. 5). Der Ausnahmecharakter stiller Reserven ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese nicht aus der stetigen Anwendung von Bewertungs- oder Abschreibungsverfahren oder allmählichen Wertsteigerungen der betreffenden Vermögensgegenstände resultieren, sondern auf kurzfristigen Wertsteigerungen oder zufälligen Wertschwankungen beruhen.
- Die Bestimmungen über das Partizipations- und Ergänzungskapital werden durch Eignungskriterien ergänzt, die bereits der zu

erwartenden Neufassung der genannten Bestimmungen der EG-Richtlinien durch die Dritten Richtlinien angeglichen werden (§ 73 c Abs. 4 bis 6).

Zu Z 31 (§§ 73 d bis 73 h):

Der neue § 73 d regelt die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien, wie sie auch für Banken in § 96 des Entwurfes des Bankwesengesetzes vorgesehen ist.

Im neuen § 73 e werden, dem Art. 14 der Richtlinie 79/267/EWG entsprechend, die Vorkehrungen getroffen, die vermeiden sollen, daß sich der gemeinsame Betrieb der Lebensversicherung mit anderen Versicherungszweigen nachteilig auswirkt.

Die Bestimmungen über den beweglichen Garantiefonds (ein Drittel des Eigenmittelerfordernisses) in § 73 f Abs. 1 folgt Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 79/267/EWG.

Bei der Festsetzung der absoluten Mindestbeträge (§ 73 f Abs. 2 und 3) wird davon ausgegangen, daß die in Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG festgesetzten Beträge überschritten werden dürfen. Hievon wird Gebrauch gemacht, um eine übermäßige Herabsetzung der derzeit in § 73 b Abs. 5 und 6 festgesetzten Erfordernisse zu vermeiden. Den Anforderungen der Richtlinien wird jedenfalls entsprochen.

Ein eingeschränkter Geschäftsumfang liegt insbesondere dann vor, wenn die Geschäftstätigkeit auf einzelne Versicherungszweige, bestimmte Arten von Risiken oder sachlich zusammenhängende Risiken aus mehreren Versicherungszweigen beschränkt ist.

Die Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (§ 73 g) richten sich nach Art. 25 und 26 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 29 und 30 der Richtlinie 79/267/EWG. Die besonderen Verhältnisse der Unternehmen, die das Eigenmittelerfordernis nur in einem einzigen EWR-Vertragsstaat zu erfüllen haben, werden in § 73 g Abs. 3 und 7 berücksichtigt.

§ 73 h enthält wie § 7 Abs. 1 die wesentliche Konsequenz der Niederlassungsfreiheit, daß nämlich die Versicherungsunternehmen das Eigenmittelerfordernis nur in ihrem Sitzstaat zu erfüllen haben und die Errichtung von Zweigniederlassungen in EWR-Vertragsstaaten nicht zu einem zusätzlichen Eigenmittelerfordernis führt.

Zu Z 32 (§§ 75 und 76):

Die Änderung der §§ 75 und 76 berücksichtigt den Umstand, daß gemäß Art. 18 Abs. 1 der

Richtlinie 73/239/EWG und Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 79/267/EWG das freie Vermögen keinem Genehmigungserfordernis unterworfen werden darf.

Im Fall des Erwerbes von Anteilsrechten wird die Genehmigungsbedürftigkeit durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Mittelbare Anteilsrechte werden wegen ihrer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit in die Anzeigepflicht einbezogen. Der Umfang mittelbarer Anteilsrechte ergibt sich aus der Multiplikation der beiden maßgebenden Anteilsätze.

§ 76 Abs. 2 wird nur zur Klarstellung anders formuliert. Es soll hier zweifelsfrei jede Beteiligung an einem Unternehmen erfaßt werden, das keine Kapitalgesellschaft ist.

Zu Z 33 (§ 77 Abs. 4 und 5):

Die Belegenheitspflicht für das gebundene Vermögen (§ 77 Abs. 4) ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG. Die währungskongruente Bedeckung (§ 77 Abs. 5) ist in der Anlage E näher geregelt.

Zu Z 34 (§ 77 Abs. 7):

Diese Änderung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Anpassungen an das EG-Recht. Sie bewirkt, daß der Anrechnungswert für Zwecke des Deckungsstocks stets mit dem Bilanzwert übereinstimmt. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung. Daß dadurch der Anrechnungswert nicht jederzeit dem durch eine Verwertung erzielbaren Erlös entsprechen muß, kann in Kauf genommen werden, weil sich diese Abweichungen im großen und ganzen untereinander ausgleichen werden.

Zu Z 35 (§ 78 Abs. 2):

Die Ergänzung dieser Bestimmung übernimmt zunächst für die technischen Verbindlichkeiten außerhalb des Deckungserfordernisses die Regelung des § 19 a. Darüber hinaus wird eine nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 78/473/EWG erforderliche Ergänzung hinsichtlich der Mitversicherung vorgenommen.

Zu Z 36 (§ 78 Abs. 6 und 7):

Die Regelungen über Belegenheit und kongruente Bedeckung entsprechen dem § 77 Abs. 4 und 5. Darüber hinaus wird in § 78 Abs. 6 eine nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 78/473/EWG erforderliche Ergänzung hinsichtlich der Mitversicherung vorgenommen.

Zu Z 37 und 42 (§§ 79, 88 und 93):

Der Wegfall dieser Bestimmungen hängt mit der geringeren Bedeutung der Kautionszusammen (siehe hiezu § 5).

30

694 der Beilagen

Zu Z 38 (§ 81 b):

Die Angaben gemäß den Bestimmungen des HGB, die von der Anwendbarkeit auf Versicherungsunternehmen ausgenommen werden sollen, haben ihrem Wesen nach bei Versicherungsunternehmen keine besondere Aussagekraft.

Zu Z 39 (§ 81 I Abs. 1):

Durch diese Präzisierung soll klargestellt werden, daß auch in der Lebensversicherung die Regulierungsaufwendungen einzubeziehen sind.

Zu Z 40 (§ 82 Abs. 6):

Diese Änderung enthält nur eine terminologische Anpassung.

Zu Z 41 (§ 85 a):

Die Änderung dieser Bestimmung berücksichtigt das Erfordernis, der Behörde des Staates, von dem aus Dienstleistungsverkehr betrieben wird, Meldungen über diesen Dienstleistungsverkehr vorzulegen. Dies wird in Art. 22 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 23 der Richtlinie 90/619/EWG verlangt. Die Aufsichtsbehörde hat diese Meldungen an die Aufsichtsbehörde des Staates, in dem der Dienstleistungsverkehr ausgeübt wird, weiterzugeben (siehe § 118 a Abs. 2 Z 3).

Zu Z 43 (§ 94 Abs. 1):

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall des § 93.

Zu Z 44 (§ 97):

Da sich die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens nicht unter den von den EG-Richtlinien vorgesehenen Widerrufsgründen befindet, kann diese Bestimmung für Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat nicht aufrechterhalten werden. Es ist aber anzunehmen, daß das Insolvenzrecht in den betreffenden Staaten die Fortführung des Betriebes einer Zweigniederlassung im Ausland nach Konkurseröffnung verhindert.

Zu Z 45 (§ 100 Abs. 2):

§ 100 Abs. 2 soll entfallen, weil diese Bestimmung zumindest teilweise den Art. 8 Abs. 3 und 10 Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG widerspricht. Die nach den Richtlinien zulässige Vorlage von Geschäftsgrundlagen kann jedenfalls auf Grund des Abs. 1 erfolgen.

Zu Z 46 (§ 104 a):

Das geltende Recht sieht keine besondere Sanktion für den Fall vor, daß ein Versicherungsunternehmen das Eigenmittelerfordernis nicht erfüllt. Dieser Tatbestand fällt wie jede andere Gesetzesverletzung unter § 104 Abs. 1.

Art. 20 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 79/267/EWG verlangen für diesen Fall besondere Maßnahmen: Erreichen die Eigenmittel nicht das erforderliche Ausmaß, so hat das Unternehmen einen Sanierungsplan aufzustellen. Sinken die Eigenmittel sogar unter das Ausmaß des Garantiefonds, so ist ein Finanzierungsplan auszuarbeiten, der kurzfristig die Wiederherstellung der Solvabilität gewährleisten soll.

Eine dem geltenden Recht unbekannt Sanktion für die Verletzung der Vorschriften über die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Kapitalanlagevorschriften, nämlich die Untersagung der freien Verfügung über die Vermögenswerte, enthält — in Entsprechung von Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 79/267/EWG — § 104 a Abs. 3. Die gleiche Maßnahme kann getroffen werden, wenn ein Finanzierungsplan vorgelegt werden muß.

Zu Z 47 (§ 106 Abs. 4):

In dieser Bestimmung wird nur die Zitierung angepaßt.

Zu Z 48 (§ 107):

Der Widerruf der Konzession wird in § 7 b geregelt.

Zu Z 49 (§ 108):

Die Änderung trägt der geringeren Bedeutung der Kautionsrechnung.

Zu Z 50 (§ 110):

Der allgemeine Tatbestand der „Berechtigung“ zum Betrieb von Versicherungsgeschäften deckt alle rechtlichen Grundlagen, aus denen ein Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften ableiten kann. Neben die Konzession tritt nunmehr die Berechtigung zum Dienstleistungsverkehr.

Zu Z 51 (§ 116):

Die Bestimmung wird im Hinblick auf den Dienstleistungsverkehr ergänzt.

Zu Z 52 (§§ 118 a bis 118 f):

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit erfordern ein enges Zusammenwirken der beteiligten

Aufsichtsbehörden. § 118 a Abs. 1 enthält daher die — vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige — gesetzliche Ermächtigung, den Aufsichtsbehörden der EWR-Vertragsstaaten alle für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nur beispielsweise sind wegen ihrer Bedeutung in § 118 a Abs. 2 einzelne Fälle aufgezählt, in denen solche Auskünfte erteilt werden müssen. Z 1 gründet sich auf Art. 14 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 16 der Richtlinie 79/267/EWG, Z 2 auf Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 90/619/EWG und Z 3 auf Art. 22 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 88/357/EWG und Art. 23 letzter Absatz der Richtlinie 90/619/EWG.

§ 118 b Abs. 1 und 2 folgt dem jeweiligen Art. 11 Abs. 3 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG. Art. 118 b Abs. 3 entspricht dem Art. 22 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG und dem Art. 26 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG, § 118 b Abs. 4 dem Art. 22 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG und dem Art. 26 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG.

Die in § 118 c vorgesehenen Maßnahmen sind durch Art. 20 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 24 der Richtlinie 79/267/EWG geboten.

Die in § 118 d vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus Art. 27 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 13 der Richtlinie 83/641/EWG und Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG.

§ 118 e regelt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für den Fall, daß ein im Dienstleistungsverkehr tätiges Unternehmen die Vorschriften des Tätigkeitslandes verletzt (siehe hierzu § 14). Diese Vorkehrungen erklären sich daraus, daß der Dienstleistungsverkehr keine Einrichtung erfordert, an die sich die Aufsichtsbehörde in ihrem eigenen Staat wenden kann.

§ 118 f regelt die Umrechnung von ECU-Beträgen in Schilling-Beträge in Übereinstimmung mit den entsprechenden EG-Vorschriften, die durch den EWR-Vertrag rezipiert werden (siehe Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 1 der Richtlinie 76/580/EWG sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 79/267/EWG). Die Feststellung durch Verordnung dient lediglich der Rechtssicherheit.

Zu Z 53 (§ 119):

Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen richtet sich nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens. Für die Lebensversicherung können die Bestimmungen, die der Umsetzung der Richtlinie 90/619/EWG dienen, frühestens mit 21. Mai 1993

in Kraft gesetzt werden, weil die an diese Richtlinie angepaßten Rechtsvorschriften auch in den Mitgliedstaaten der EG erst ab diesem Zeitpunkt angewendet werden müssen.

Zu Z 54 (§§ 122, 123 und 127):

Diese Bestimmungen enthalten Zitate von nicht mehr in Kraft bleibenden Bestimmungen und sind auch inhaltlich entbehrlich geworden. Sie sollen daher entfallen.

Zu Z 55 (§ 129):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen. Die bereits bestehenden Berechtigungen, die Lebensversicherung und andere Versicherungszweige nebeneinander zu betreiben, können gemäß Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG aufrecht bleiben. Davon wird in § 129 Abs. 4 Gebrauch gemacht. Maßgebender Zeitpunkt ist nach dem EWR-Abkommen der Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages. Im Fall des § 61 b Abs. 2 ist ausdrücklich klargestellt, daß eine neue Konzession nicht erteilt wird, sodaß sich in der Berechtigung des gleichzeitigen Betriebes der Lebensversicherung und anderer Versicherungszweige nichts ändert.

§ 129 Abs. 5 soll vermeiden, daß bestehende Konzessionen umgestellt werden müssen. Dies ist möglich, weil bereits die geltende Einteilung der Versicherungszweige weitestgehend der nach dem EG-Recht vorgeschriebenen entspricht.

Durch § 129 Abs. 8 wird gewährleistet, daß für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten, die keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis mehr unterliegen, die Erfüllung des Eigenmittelerfordernisses im Sitzstaat nachgewiesen werden muß.

Zu Z 56 (§ 131):

Hier werden die erforderlichen Änderungen der Vollzugsklausel vorgenommen.

Zu Z 57 (Anlagen A bis E):

Die Anlagen A und B entsprechen dem Anhang Punkt A und B der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 14 der Richtlinie 84/641/EWG und dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG.

Die in Z IV und VII bis IX dieses Anhanges angeführten Zweige der Lebensversicherung kommen für Österreich nicht in Betracht. Die für Österreich neuen Tontinen- und Kapitalisierungsgeschäfte sind in Art. 1 Z 2 lit. a und b der Richtlinie

79/267/EWG definiert. Die Berücksichtigung dieser Geschäfte ist angebracht, weil sie gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 90/619/EWG der Dienstleistungsfreiheit unterliegen.

Von der im Art. 15 der Richtlinie 84/641/EWG eingeräumten Möglichkeit, andere Beistandsleistungen als touristische Beistandsleistungen als Versicherungsgeschäft zu behandeln, wird nicht Gebrauch gemacht.

Die Anlage C entspricht Punkt B des Anhanges zur Richtlinie 90/619/EWG.

Die Anlage D regelt das Eigenmittelerfordernis übereinstimmend mit Art. 16 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 19 der Richtlinie 79/267/EWG.

Die in der Anlage E enthaltenen Kongruenzregeln entsprechen dem Anhang 1 der Richtlinie 88/357/EWG. Für die Lebensversicherung wird erst die Dritte Richtlinie Kongruenzregeln enthalten. Es besteht jedoch kein Grund, die Kongruenzregeln nicht schon jetzt auch auf die Lebensversicherung anzuwenden. Der zulässige Umfang der währungsinkongruenten Bedeckung bleibt gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

§ 2. (1) Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, und Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes unterliegen diesem Bundesgesetz; auf inländische Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind jedoch

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 1 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 108 a bis 110, die §§ 115 bis 118,
2. für die Rechnungslegung die Bestimmungen des Fünften Hauptstückes mit Ausnahme des § 81 a und
3. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 96, 107 Abs. 3 und 114

anzuwenden. Die Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens, das ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat, und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Versicherungsunternehmen, die neben anderen Versicherungszweigen den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen hinsichtlich des Betriebes der Rückversicherung nicht dem § 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, dem § 7 Abs. 1 Z 4, dem § 8 Abs. 2, den §§ 9, 13 bis 17, 79, 88, 93 und 106 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes.

§ 1 a. Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../1992 (EWR), ist (Vertragsstaat), unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über die in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.

§ 2. (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inland ausschließlich die Rückversicherung betreiben, und Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 100 Abs. 1, die §§ 101 und 102, § 108 a, § 111 und die §§ 115 bis 117,
2. für die Rechnungslegung die Bestimmungen des Fünften Hauptstückes mit Ausnahme des § 81 a und
3. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, § 63 Abs. 1, die §§ 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 96 und 114

anzuwenden.

(3) Die Satzung eines inländischen Versicherungsunternehmens, das ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand hat, und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung den Betrieb der Transportversicherung von der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 5, 7 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 2 Z 1 und 3, der §§ 9 und 106 Abs. 3 ausnehmen, wenn dies wegen der Eigenart dieser Versicherungen, insbesondere wegen des Erfordernisses einer raschen Anpassung von Geschäftsgrundlagen an geänderte Verhältnisse oder des geringeren Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer, zweckmäßig erscheint.

.....

§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Der Umfang der Konzession richtet sich nach dem Geschäftsplan (§ 8).

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession sind die im § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 und 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans sowie die Darstellung der finanziellen Verhältnisse und der Grundsätze, nach denen Rückversicherung gegeben und übernommen wird, vorzulegen.

(3) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,
2. nach dem Geschäftsplan oder den Grundsätzen, nach denen Rückversicherung abgegeben und übernommen wird, die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
3. die Eigenmittel nicht ausreichen, um die Gründungskosten, die Organisationskosten und die auf Grund der beabsichtigten Tätigkeit absehbaren Verluste zu decken; bei Versicherungsunternehmen, auf die § 73 b anzuwenden ist, ist diese Bestimmung maßgebend, wobei für die

§ 3.

(3) Versicherungsunternehmen dürfen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf der Konzession der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Konzession gilt für das ganze Bundesgebiet. Die Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung und die Konzession zum Betrieb anderer Versicherungszweige schließen einander aus.

(2) Die Konzession ist für jeden Versicherungszweig gesondert zu erteilen. Sie bezieht sich jeweils auf den gesamten Versicherungszweig, es sei denn, daß das Versicherungsunternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken zu decken beabsichtigt, die zu diesem Versicherungszweig gehören. Die Einteilung der Versicherungszweige ergibt sich aus der Anlage A zu diesem Bundesgesetz.

(3) Die Konzession kann für mehrere Versicherungszweige gemeinsam unter der Bezeichnung erteilt werden, die sich aus Anlage B zu diesem Bundesgesetz ergibt.

Geltende Fassung

Organisationskosten eine angemessene Erhöhung der im Abs. 5 angeführten Beträge vorzunehmen ist,

4. eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist oder
5. die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung einer Zweigniederlassung die Eigenschaften und die Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind, ist insbesondere auch auf die Art der Versicherungen, die betrieben werden sollen, und den beabsichtigten Umfang des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine sonst mangelnde Erfüllung dieser Voraussetzung durch die Stellung einer Kautions (§ 14) ersetzt werden kann.

(6) Einem inländischen Unternehmen ist die Konzession überdies zu versagen, wenn

1. es keine zulässige Rechtsform (§ 3 Abs. 1) aufweist,
2. der Vorstand nicht aus mindestens zwei Personen besteht,
3. die Satzung nicht jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ausschließt.

Entwurf

(4) Die für einen oder mehrere Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) erteilte Konzession umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken in einem anderen Versicherungszweig, sofern diese in Zusammenhang mit dem Risiko eines Versicherungszweiges stehen, für den die Konzession erteilt wurde, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden.

(5) Risiken, die unter Z 14, 15 und 17 der Anlage A fallen, können nicht als zusätzliche Risiken anderer Versicherungszweige behandelt werden. Jedoch kann ein Risiko, das unter Z 17 der Anlage A fällt, unter den Voraussetzungen des Abs. 4 als zusätzliches Risiko des unter Z 18 der Anlage A angeführten Versicherungszweiges oder dann als zusätzliches Risiko eines anderen Versicherungszweiges behandelt werden, wenn es sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind.

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1973 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Eignung besitzen, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind,
2. nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind,
3. die Eigenmittel nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds gemäß den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 erreichen,
4. der Vorstand nicht aus mindestens zwei Personen besteht und die Satzung nicht jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ausschließt.

§ 4 a. (1) Bietet ein Staat, der nicht Vertragsstaat des EWR ist, österreichischen Versicherungsunternehmen nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Versicherungsunternehmen und gestattet er österreichischen

Geltende Fassung

Entwurf

36

Versicherungsunternehmen nicht effektiven Marktzugang, der demjenigen vergleichbar ist, der von österreichischer Seite Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Staat gewährt wird, so ist

1. unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung, von denen wenigstens ein Mutterunternehmen seinen Sitz in diesem Staat hat, die Konzession zu versagen, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht,
2. einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat zu untersagen, unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem inländischen Versicherungsunternehmen in der Weise zu erwerben, daß dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird.

(2) Solange und insoweit im Hinblick auf einen Staat, der nicht Vertragsstaat des EWR ist, ein Beschluß gemäß Art. 29 b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung des Art. 4 der Richtlinie 90/618/EWG (Abl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S 44) oder Art. 32 b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung des Art. 9 der Richtlinie 90/619/EWG (Abl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S 50) aufrecht ist, wonach Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen von dem Recht dieses Staates unterliegenden Mutterunternehmen beschränkt oder ausgesetzt werden müssen, so ist

1. die Erteilung der Konzession an ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung, von denen wenigstens ein Mutterunternehmen seinen Sitz in diesem Staat hat, in der gleichen Weise auszusetzen oder zu beschränken, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht,
2. einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat zu untersagen, unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einem inländischen Versicherungsunternehmen in der Weise zu erwerben, daß dieses ein Tochterunternehmen im Sinn des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung wird.

(3) Mit dem Antrag auf Konzessionserteilung sind die Umstände bekanntzugeben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob es sich um ein Tochterunternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 handelt. Der beabsichtigte Erwerb von Anteilsrechten gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ist der

694 der Beilagen

§ 5. (1) Die Vertragsversicherung darf von einem ausländischen Versicherungsunternehmen im Inland nur durch eine inländische Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung, die aus mindestens zwei Personen besteht, betrieben werden.

(2) Die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland ist, unbeschadet des § 4 Abs. 3, zu versagen, wenn

1. das ausländische Versicherungsunternehmen keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. der Geschäftsplan der inländischen Zweigniederlassung Versicherungen umfaßt, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen nicht auch im Sitzstaat rechtmäßig betrieben werden,
3. dem ausländischen Versicherungsunternehmen nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. der Sitzstaat nicht Gegenseitigkeit gewährt, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

(3) Der Zweigniederlassung ist ein auf Schilling lautendes Kapital auf Dauer zur Verfügung zu stellen (Rotationskapital).

(4) Zu Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung dürfen nur natürliche Personen bestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Versicherungsaufsichtsbehörde vom inländischen Versicherungsunternehmen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. (1) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen ist die Konzession, abgesehen von § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, zu versagen, wenn

1. es nicht eine Rechtsform aufweist, die den in § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. es nicht nach dem Recht des Sitzstaates zum Betrieb der Vertragsversicherung in dem betreffenden Versicherungszweig berechtigt ist,
3. es nicht eine Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsleitung im Inland errichtet, die aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben; § 4 Abs. 6 Z 1 ist auf sie anzuwenden,
4. der Sitzstaat österreichischen Versicherungsunternehmen nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Versicherungsunternehmen bietet und österreichischen Versicherungsunternehmen nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, der von österreichischer Seite Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Staat gewährt wird, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

(2) Einem ausländischen Versicherungsunternehmen, das im Sitzstaat sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt ist, darf die Konzession nur für diese anderen Versicherungszweige erteilt werden.

(3) Unter den Eigenmitteln gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 sind die der Zweigniederlassung zugeordneten Eigenmittel im Sinn des § 73 b zu verstehen. Vermögenswerte in Höhe des Eigenmittelerfordernisses müssen im Inland belegen sein, ein Viertel hiervon ist für die Dauer des Betriebes der Zweigniederlassung als Kautionsbindung zu stellen. Art und Inhalt der Kautionsbindung sind im Konzessionsbescheid in der Weise festzusetzen, daß gewährleistet ist, daß das Versicherungsunternehmen nicht über die Vermögenswerte verfügen kann.

§ 5 a. (1) Einem Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, das in einem anderen Vertragsstaat des EWR bereits eine Konzession besitzt oder beantragt hat, ist, wenn dies nicht die Interessen der Versicherten gefährdet, zu genehmigen, daß

1. das Eigenmittelerfordernis auf der Grundlage seiner gesamten Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten berechnet wird,

2. abweichend von § 73 g Abs. 6 die dort genannten Vermögenswerte zur Gänze in anderen Vertragsstaaten belegen sein können, in denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt,
3. es die Kautions nur in einem der Vertragsstaaten zu stellen hat, in denen es seine Tätigkeit ausübt.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 darf nur mit Zustimmung der übrigen zuständigen Behörden in den anderen Vertragsstaaten erteilt werden, in denen das Unternehmen eine Konzession besitzt oder beantragt hat. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem eine der zuständigen Behörden sich gegenüber den anderen zuständigen Behörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder eine oder mehrere der anderen zuständigen Behörden es verlangen.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat in seinem Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 anzugeben, welche Behörde künftig die Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten überwachen soll. Ist dies die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde, so hat sich diese gegenüber den anderen zuständigen Behörden hiezu bereit zu erklären, sofern die Wahl des Versicherungsunternehmens sachlich begründet ist. In diesem Fall ist die Kautions im Inland zu stellen. Eine Ablehnung der Erklärung hat gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

§ 6.

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländisches Versicherungsunternehmen Verträge, die unter § 14 Abs. 4 Z 1 oder 4 fallen, nur mehr über seine inländische Zweigniederlassung abschließen. Dies gilt nicht für die in § 8 Abs. 5 Z 1 angeführten Risiken.

(5) Ansprüche aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer können nur durch und gegen die Zweigniederlassung im Inland geltend gemacht werden. Ein Exekutionstitel aus diesen Ansprüchen ist gegen alle in der Vereinigung zusammengeschlossenen

§ 6.

(2) Nach Erteilung der Konzession darf ein ausländischer Versicherer Versicherungsverträge mit Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben, und Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur mehr über die inländische Zweigniederlassung des Unternehmens abschließen. Dies gilt nicht für die Transportversicherung.

.....

§ 7. (1) Die einem ausländischen Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 erteilte Konzession ist zu entziehen, wenn

1. es keine Rechtsform aufweist, die den im § 3 Abs. 1 angeführten entspricht oder vergleichbar ist,
2. es im Sitzstaat keine der im Inland betriebenen Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen rechtmäßig betreibt, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse des Versicherten gelegen ist,
3. ihm nach dem Recht des Sitzstaates verwehrt ist, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben,
4. durch eine Änderung der Satzung oder der Geschäftsgebarung an seinem Sitz die Belange der inländischen Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(2) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige ist zu widerrufen, wenn Versicherungen nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie im Inland im Sitzstaat nicht rechtmäßig betrieben werden, es sei denn, daß der weitere Betrieb im Inland im Interesse der Versicherten gelegen ist.

(3) Die Entziehung der Konzession und der Widerruf der Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige bewirken, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen. Nach Entziehung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 4 müssen bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden.

(4) Änderungen der Rechtsform oder des Umfangs des Geschäftsbetriebes im Sitzstaat sowie der Verlust der Berechtigung, die Vertragsversicherung in Österreich zu betreiben, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt

1. durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 4,
2. durch Zurücklegung,
3. mit dem Ende der Abwicklung des Unternehmens,
4. durch Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf andere Versicherungsunternehmen,
- 4 a. durch Einbringung des gesamten Geschäftsbetriebes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 61 a,

Einzelversicherer wirksam und vollstreckbar. § 9 EO in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 7. (1) Auf Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat sind § 4 Abs. 6 Z 3 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 nicht anzuwenden. § 4 a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 ist anzuwenden.

(2) § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Zweigniederlassung keine Konzession für den Versicherungszweig besitzt, unter den das Risiko fällt, oder
2. es sich um eines der in § 8 Abs. 5 angeführten Risiken handelt oder
3. es sich um einen Lebensversicherungsvertrag handelt, der im Sinn des § 15 Abs. 1 Z 1 auf Initiative des Versicherungsnehmers zustande gekommen ist.

(3) Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Konzession nur erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, daß die Zweigniederlassung den Anspruchsberechtigten aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft eine öffentlich beglaubigte Urkunde mit den Namen der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer ausstellt.

§ 7 a. (1) Die Konzession erlischt für Versicherungszweige,

1. deren Betrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung oder Ausdehnung der Konzession nicht aufgenommen oder ununterbrochen während sechs Monaten nicht ausgeübt wurde,
2. auf deren Betrieb das Versicherungsunternehmen verzichtet hat,
3. deren gesamter Versicherungsbestand auf andere Versicherungsunternehmen übertragen wurde.

Geltende Fassung

5. durch Übergang oder Übertragung des gesamten Vermögens auf andere Versicherungsunternehmen; das gilt auch für die Übertragung des gesamten Vermögens eines ausländischen Versicherungsunternehmens auf andere Versicherungsunternehmen,
 6. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen.
- (3) Vor Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Konzession nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 darf eine Konzession nicht neu erteilt werden.

§ 8. (1) Die Versicherungsunternehmen haben einen Geschäftsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Entwurf

- (2) Die Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens erlischt auch, soweit es die Berechtigung zum Betrieb der Vertragsversicherung im Sitzstaat verliert.
- (3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat das Erlöschen der Konzession mit Bescheid festzustellen.
- (4) Vor Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der Konzession darf eine Konzession nicht neu erteilt werden, es sei denn, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der Konzession besteht.

§ 7 b. (1) Die Konzession ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession nicht mehr erfüllt sind,
2. das Versicherungsunternehmen innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder Finanzierungsplan gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt hat,
3. das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegen.

(2) Die Konzession für ein Unternehmen, das eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten hat, ist zu widerrufen, wenn die für die Überwachung der Eigenmittelausstattung für den gesamten Bereich des EWR zuständige Behörde die Konzession wegen unzureichender Eigenmittelausstattung widerrufen hat.

(3) Der Widerruf der Konzession bewirkt, daß Versicherungsverträge nicht mehr abgeschlossen werden dürfen und bestehende Versicherungsverträge ehestmöglich beendet werden müssen.

(4) Nach Widerruf der Konzession sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann zu diesem Zweck die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 8. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession ist der Geschäftsplan vorzulegen.

Geltende Fassung

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen

1. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Versicherten und die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erheblich sind,
2. die Bezeichnung der Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstreckt; hiebei kann der Betriebsumfang innerhalb der Versicherungszweige auf Teilbereiche eingeschränkt werden,
3. die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

(3) Bei inländischen Versicherungsunternehmen bildet auch die Satzung einen Bestandteil des Geschäftsplans. Die Satzung hat Angaben darüber zu enthalten, auf welche Versicherungszweige sowie auf welches Gebiet, bei einem Betrieb im Ausland auf welche Staaten sich der Betrieb erstreckt. Bei der Angabe der betriebenen Versicherungszweige genügt der Hinweis auf den genehmigten Geschäftsplan.

(4) Bei ausländischen Versicherungsunternehmen hat der Geschäftsplan auch die Angabe zu umfassen, auf welches Gebiet im Inland sich der Betrieb erstreckt. Die Satzung und jede Änderung derselben sind der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat Anordnungen über die Bezeichnung der Versicherungszweige und den Inhalt dieser Bezeichnungen zu treffen, soweit dies für die Einheitlichkeit und Klarheit der Bezeichnung der Versicherungszweige erforderlich ist.

(6) Die Genehmigung von Bestandteilen des Geschäftsplans kann mit Auflagen verbunden werden, die zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich sind oder der Klarheit der Gliederung und der sprachlichen Fassung dienen.

Entwurf

(2) Der Geschäftsplan hat zu enthalten

1. die Satzung,
2. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik,
3. die Zusammensetzung der Eigenmittel,
4. die Schätzung der Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebes und den Nachweis, daß die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen,
5. für den Betrieb des in Z 18 der Anlage A angeführten Versicherungszweiges Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.

(3) In der Satzung ist anzugeben, in welchen anderen Staaten das Versicherungsunternehmen durch Zweigniederlassungen tätig ist.

(4) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen

1. über die Provisionen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb,
2. über das voraussichtliche Prämienaufkommen und die voraussichtlichen Versicherungsleistungen,
3. über die voraussichtliche Liquiditätslage,
4. über die zur Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung notwendigen finanziellen Mittel.

(5) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sind außer bei folgenden Risiken Bestandteil des Geschäftsplans:

1. den unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken;
2. den unter Z 14 und 15 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht;
3. den unter Z 3, 8 bis 10, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden:
 - a) 6,2 Millionen ECU Bilanzsumme,
 - b) 12,8 Millionen ECU Nettoumsatz,

§ 8 a. (1) Die Genehmigung des Betriebes einzelner Versicherungszweige erlischt

1. durch Nichtausübung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3,
2. durch Verzicht,
3. durch Übertragung des gesamten Bestandes des Versicherungszweiges auf andere Versicherungsunternehmen.

(2) § 7 a Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

c) durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres; gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, für den gemäß § 244 HBG in der jeweils geltenden Fassung oder einer den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S 1) entsprechenden Vorschrift eines anderen Vertragsstaates ein Konzernabschluß aufzustellen ist, so sind für die Überschreitung der vorstehenden Grenzen die Beträge des Konzernabschlusses maßgebend.

(6) Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen zu den im Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteilen des Geschäftsplans verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich ist oder der Klarheit der Gliederung und sprachlichen Fassung dient.

§ 8 a. (1) Die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen gehört nicht zum Geschäftsplan. Mit dem Geschäftsplan sind jedoch die Satzung sowie die Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und der Aufsichtsorgane des Versicherungsunternehmens der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit dem Geschäftsplan ist vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, welche Versicherungszweige das Versicherungsunternehmen im Sitzstaat zu betreiben befugt ist und welche es tatsächlich betreibt,
2. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht so lange, so sind diese Unterlagen für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

§ 8 b. (1) § 8 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 4 sind auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat nicht anzuwenden.

(2) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat haben mit dem Geschäftsplan auch vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel sowie über die erforderlichen Mittel für den Aufbau der Verwaltung und des Betriebes verfügt,
2. einen Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens.

(3) Bei den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern tritt an die Stelle der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 8 a Abs. 2 Z 2 eine jährliche Globalrechnung, die mit der für jeden Einzelversicherer vom

Geltende Fassung

.....

§ 10. Jede Änderung des Geschäftsplans bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsbehörde. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Z 2 und § 8 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 11.

(2) Änderungen in der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der § 4 Abs. 3 Z 1 gilt sinngemäß.

.....

§ 12. (1) Das Versicherungsunternehmen hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes der im Geschäftsplan vorgesehenen Versicherungszweige unverzüglich anzuzeigen.

Entwurf

Wirtschaftsprüfer ausgestellten Bestätigung vorzulegen ist, daß die durch die Versicherungsgeschäfte begründeten Verpflichtungen durch die Aktiva voll gedeckt werden.

.....

§ 10. (1) Änderungen der in § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(2) Im Fall einer Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist eine Ergänzung des Geschäftsplans vorzulegen, soweit sich hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 bis 5 angeführten Bestandteile eine Änderung ergibt. Für ausländische Versicherungsunternehmen gelten § 8 a Abs. 2 Z 1 und § 8 b Abs. 2 Z 1.

(3) Auf die Ausdehnung der Konzession auf andere Versicherungszweige ist § 4 Abs. 6 Z 2 anzuwenden. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt.

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8 a Abs. 2 Z 1 oder § 8 b Abs. 2 Z 1, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 11.

(2) Änderungen in der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens sowie Änderungen in der Zusammensetzung der in § 8 a Abs. 1 zweiter Satz angeführten Organe sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

.....

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muß

1. sicherstellen, daß die mit der Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig befaßten Personen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen von diesem Unternehmen betriebenen Versicherungszweig oder für ein anderes, mit diesem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben, oder

(2) Wird der Betrieb innerhalb eines Jahres nicht in dem nach der Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung desselben durch Betriebserweiterung erlaubten Umfang aufgenommen, so erlischt, insoweit die Aufnahme des Betriebes unterbleibt, die Genehmigung des Geschäftsplans oder seiner Änderung. Für den Betrieb der Lebens- und Krankenversicherung verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Jahre.

(3) Die Genehmigung erlischt auch, wenn der Betrieb, nachdem er bereits aufgenommen wurde, während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht ausgeübt wird.

(4) Mit dem vollständigen Erlöschen der Genehmigung des Geschäftsplans erlischt die Konzession.

§ 13.

(2)

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind oder eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens oder eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

§ 14. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Geschäftsplanänderung oder die Genehmigung einer Bestandübertragung von der Stellung einer Kautions- oder der Erhöhung einer bereits gestellten Kautions abhängig zu machen, wenn dies notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

(2) Zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Betrieb einzelner Versicherungszweige kann je eine gesonderte Kautions gefordert werden.

2. die Schadenregulierung in diesem Versicherungszweig auf ein anderes Unternehmen übertragen oder
3. in den Versicherungsverträgen dieses Versicherungszweiges dem Versicherten die Möglichkeit einräumen, einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen, sobald er den Versicherer in Anspruch nehmen kann.

(2) Die Geschäftsleiter des Unternehmens, auf das die Schadenregulierung gemäß Abs. 1 Z 2 übertragen wird, müssen im Sinn des § 4 Abs. 6 Z 1 geeignet sein. Die in diesem Unternehmen mit der Schadenregulierung befaßten Personen dürfen nicht eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit für ein mit diesem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung verbundenes Unternehmen ausüben.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Risiken, die sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind.

§ 13.

(2)

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind, eine nachteilige Auswirkung der Übertragung auf das Gesamtgeschäft des übernehmenden Versicherungsunternehmens zu erwarten ist oder das übernehmende Versicherungsunternehmen nach der Übertragung nicht die erforderlichen Eigenmittel besitzt.

§ 14. (1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, dürfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vertragsversicherung in Österreich ohne Errichtung einer Zweigniederlassung und ohne Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betreiben (Dienstleistungsverkehr). Dies gilt nicht für die Versicherung von Arbeitsunfällen sowie die Versicherung der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel.

(2) Die Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr sind auf die vorstehend angeführten Versicherungsunternehmen mit Ausnahme des § 15 auch anzuwenden, soweit kein Betrieb im Inland gemäß § 1 Abs. 2 vorliegt.

Geltende Fassung

(3) Die Höhe der Kautionskann ganz oder teilweise unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundlagen nach § 73 b Abs. 4 mit einer Verhältniszahl zu Beträgen festgesetzt werden, aus denen sich der Betriebsumfang des Versicherungsunternehmens ergibt.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann eine Erhöhung der Kautions verlangen, wenn sich die für die Festsetzung ihrer Höhe maßgebenden Umstände seit der Kautionsstellung wesentlich geändert haben.

Entwurf

(3) Unternehmen ist Sinn des § 4 a Abs. 1 sind zum Dienstleistungsverkehr nicht berechtigt, wenn die dort angeführten Voraussetzungen für die Versagung der Konzession vorliegen.

(4) Die Befugnis zum Dienstleistungsverkehr bezieht sich

1. auf im Inland gelegene unbewegliche Sachen und Überbauten sowie die dort befindlichen beweglichen Sachen, die durch denselben Vertrag versichert werden,
2. auf Fahrzeuge, die im Inland zum Verkehr zugelassen sind,
3. auf höchstens viermonatige Verträge zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken,
4. in allen anderen Fällen auf Verträge mit natürlichen Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und mit nicht natürlichen Personen, die im Inland jene Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung besitzen, auf die sich der Vertrag bezieht.

(5) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, müssen vorlegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt und daß es außerhalb des Mitgliedstaates der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, von dem aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungszweige das Unternehmen dort zu betreiben befugt ist, und darüber, daß gegen den Dienstleistungsverkehr keine Einwände bestehen.

(6) Versicherungsunternehmen, die die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, haben der Versicherungsbehörde mitzuteilen, auf welche Risiken sich der Dienstleistungsverkehr bezieht.

(7) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf aufgenommen werden, sobald das Versicherungsunternehmen seine Pflichten gemäß Abs. 5 und 6 erfüllt hat.

(8) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsbehörde bereits gemäß Abs. 6 mitgeteilt wurden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 15. (1) Die Vertragsversicherungsunternehmen haben dafür zu sorgen, daß das Kautionserfordernis durch die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte stets voll erfüllt ist.

(2) Über die der Kaution gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung die Erfüllung des Kautionserfordernisses gefährdet oder der Kaution gewidmete Vermögenswerte nicht durch zur Kautionswidmung geeignete Kapitalanlagen ersetzt werden.

(9) Dem Versicherungsnehmer ist in der Lebensversicherung sowie in den übrigen Versicherungszweigen dann, wenn die Dienstleistung unter § 15 Abs. 1 Z 2 fällt, vor Abschluß des Versicherungsvertrages mitzuteilen, von welchem Staat aus Verträge im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein.

(10) Der Dienstleistungsverkehr ist zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 118 e Abs. 1 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen in dem Staat, von dem aus es die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.

§ 15. (1) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr bedarf der Zulassung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde

1. in der Lebensversicherung für Verträge über Gruppenversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten sowie für andere Verträge dann, wenn nicht der Versicherungsnehmer sich auf eigene Initiative an das Versicherungsunternehmen wendet, um den Versicherungsvertrag abzuschließen, und vor dem Abschluß des Vertrages eine Erklärung mit dem in Anlage C zu diesem Bundesgesetz festgesetzten Wortlaut abgibt,
2. in den übrigen Versicherungszweigen für die Risiken, bei denen gemäß § 8 Abs. 5 die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zum Geschäftsplan gehören.

(2) Der Versicherungsnehmer gilt im Sinn des Abs. 1 Z 1 als Initiator, wenn

1. die Vertragserklärungen von beiden Parteien im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens oder vom Versicherungsunternehmen im Staat seiner Niederlassung und vom Versicherungsnehmer im Inland abgegeben werden und
2. der Vertrag vom Versicherungsunternehmen weder durch einen Versicherungsvermittler oder eine beauftragte Person noch mittels einer persönlich an den Versicherungsnehmer gerichteten Werbung im Inland angebahnt wird.

§ 16. (1) Die Kautions ist auf Verlangen ganz oder teilweise freizugeben, soweit die Umstände, die ihre Stellung erforderlich machten, nicht mehr vorliegen.

(2) Die Kautions ist ganz oder teilweise zur Befriedigung sichergestellter Ansprüche freizugeben, wenn die Befriedigung weiterer Ansprüche aus dem übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens gewährleistet erscheint und die Wiederauffüllung der Kautions erwartet werden kann oder als entbehrlich anzusehen ist.

(3) Nach Beendigung des Geschäftsbetriebes, aus dem die sichergestellten Ansprüche entstanden sind, ist die Kautions zur Befriedigung der sichergestellten Ansprüche freizugeben, soweit diese nicht aus dem übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens erfolgen kann. Ein nach Befriedigung aller sichergestellten Ansprüche verbleibender Kautionsrest ist freizugeben.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat zusätzlich zu den Angaben gemäß § 14 Abs. 5 und 6 einen in deutscher Sprache abgefaßten Geschäftsplan vorzulegen, der aus den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen besteht. Die Zulassung kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z 2 versagt werden.

(4) Der Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr darf in den in Abs. 1 angeführten Fällen erst mit der Erteilung der Zulassung aufgenommen werden.

(5) Änderungen der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

(6) Will das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr auf andere unter Abs. 1 fallende Risiken ausdehnen, als sie der Versicherungsaufsichtsbehörde bereits gemäß § 14 Abs. 6 mitgeteilt worden sind, so ist eine weitere Zulassung erforderlich. Auf diese ist Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(7) Die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 1 vorliegen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 10 Z 2 vorliegen. Das Erlöschen der Zulassung hat die Versicherungsaufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen.

§ 16. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und vom Inland aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben will, muß dies der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und dabei mitteilen, auf welche Staaten sich dieser Dienstleistungsverkehr erstrecken und auf welche Risiken er sich beziehen soll.

(2) Bedarf das Versicherungsunternehmen einer Bescheinigung entsprechend § 14 Abs. 5, so ist die Versicherungsaufsichtsbehörde zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 17. (1) Vermögenswerte sind der Kautionsgewidmung, sobald und solange sie im Kautionsverzeichnis (§ 77 Abs. 8 in Verbindung mit § 79) eingetragen sind.

(2) Die Kautionsgewidmung von Liegenschaften und Hypotheken ist erst nach ihrer Anmerkung im Grundbuch zulässig. Ansuchen um diese Anmerkung sind von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Kautionsgewidmung von Forderungen ist nur zulässig, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder sowie der Bürge von der Kautionsgewidmung verständigt worden sind und auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben.

(4) Die Kautionsgewidmung von Wertpapieren ist nur zulässig, wenn der Verwahrer von der Kautionsgewidmung verständigt worden ist auf jedes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

§ 17. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen unter den Bedingungen des § 13 übertragen

1. an ein Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, das eine Niederlassung im Staat der Dienstleistung besitzt, sofern die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. an ein anderes Unternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt und im Staat der Dienstleistung die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt.

(2) Die Genehmigung einer Bestandsübertragung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates der Dienstleistung zustimmt.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, an ein Versicherungsunternehmen, das im Inland eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzt oder bereits die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betreibt, so bedarf dies der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber der für die Genehmigung zuständigen ausländischen Behörde.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Interessen der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Eine Ablehnung der Zustimmung hat gegenüber dem Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen. Betreibt das übernehmende Versicherungsunternehmen im Inland die Vertragsversicherung ausschließlich im Dienstleistungsverkehr, ohne einer Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 zu bedürfen, so ist die Zustimmung ohne nähere Prüfung zu erteilen, sofern eine solche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stattfindet. § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden, wobei an die Stelle der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung der zuständigen ausländischen Behörde tritt.

(5) Ein Versicherungsunternehmen, das die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzt, kann seinen Bestand an nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen unter den Bedingungen des § 13 an ein Unternehmen übertragen, das in einem Vertragsstaat

§ 17 c.

(2) Bei der Übernahme von Rückversicherungen durch Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben (§ 2 Abs. 2), ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus der Erstversicherung Bedacht zu nehmen.

§ 18. (1) In der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, hat der Geschäftsplan auch die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstabellen, Zinsfuß, Kostenzuschläge), die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien, der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge sowie die Tarife zu enthalten. Die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung sind für jeden Tarif gesondert darzustellen und durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

(2) Wird in einem Versicherungszweig, der nicht unter Abs. 1 fällt, die Versicherungsleistung in Form einer Rente erbracht, so ist hierfür keine Deckungsrückstellung zu bilden.

(3) Ist bei den in Abs. 1 angeführten Versicherungen eine Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) vorgesehen, so hat der Geschäftsplan die Grundsätze für die Berechnung der Prämienrückerstattung und für die Bildung der Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) zu enthalten.

seinen Sitz hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr fortführt.

(6) Die Genehmigung einer Bestandsübertragung gemäß Abs. 5 darf nur erteilt werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Sitzstaates bescheinigt, daß das Versicherungsunternehmen nach der Übertragung über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr erfüllt,
3. die zuständige Behörde des Staates, von dem aus das übernehmende Unternehmen den Versicherungsbestand fortführt, mit der Übertragung einverstanden ist.

§ 17 c.

(2) Bei der Übernahme von Rückversicherungen durch Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung neben anderen Versicherungszweigen betreiben, ist auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus der Erstversicherung Bedacht zu nehmen.

§ 18. (1) In der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz), in der Krankenversicherung (Z 2 der Anlage A) und in der Unfallversicherung (Z 1 der Anlage A), soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, gehören zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 bis 5 und in § 15 Abs. 3 angeführten Bestandteilen die Tarife sowie für jeden Tarif die versicherungsmathematischen Grundlagen, insbesondere die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung, zum Geschäftsplan.

(2) In der Krankenversicherung bedürfen Anpassungen von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten keiner gesonderten Genehmigung.

(3) Änderungen der im Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 4 Abs. 6 Z 2 ist anzuwenden.

Geltende Fassung

(4) In der Lebensversicherung hat der Geschäftsplan auch die Grundsätze zu enthalten, nach denen bei Rückkäufen und bei Umwandlungen in prämienfreie (beitragsfreie) Versicherungen die vertragliche Leistung festgestellt wird.

(5) Als Lebensversicherung gelten insbesondere auch die Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Aussteuerversicherung.

(6) In der Krankenversicherung ist die Anpassung von Tarifen für Gruppenversicherungsverträge, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmervertretung für von ihr vertretene Arbeitnehmer eines Arbeitgebers abschließt, Bestandteil des genehmigten Geschäftsplans und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

.....

§ 20. (1) Die Zuführung zum Deckungsstock darf nur soweit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit gestellt werden muß.

.....

§ 23.

(2) Über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte darf das Versicherungsunternehmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne Zustimmung ist rechtsunwirksam.

Entwurf

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten auch für im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge, die unter § 15 Abs. 1 fallen. Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sind sie von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen entsprechend § 24 erstellt worden, so ist dies der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Von einer Niederlassung aus, die sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige zugelassen ist, darf die Lebensversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit betrieben werden, als sie nicht unter § 15 Abs. 1 fällt.

.....

§ 19 a. (1) Das Deckungserfordernis bezieht sich auf das inländische Geschäft.

(2) Das von Versicherungsunternehmen, die im Inland die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung besitzen, vom Inland aus im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft gehört nur insoweit zum inländischen Geschäft, als hierfür im Staat der Dienstleistung keine Zulassung entsprechend § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen über das Deckungserfordernis gelten für das von Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat in Österreich im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Geschäft, sofern hierfür eine Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

entfällt

.....

§ 23.

(2) In der Lebensversicherung darf über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügt werden; eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung ohne seine Zustimmung ist rechtsunwirksam.

Geltende Fassung

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der im § 18 Abs. 1, 3 und 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

.....

§ 29.

(3) die Genehmigung der Satzung (§ 8 Abs. 1) und ihrer Änderungen (§ 10) ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet werden.

.....

§ 41 a. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen mit Zustimmung des obersten Organs Partizipations- und Ergänzungskapital (§ 73 c Abs. 1 und 2) aufnehmen und darüber nach Maßgabe des § 73 c Abs. 3 Wertpapiere ausgeben.

.....

§ 62. (1) Ein kleiner Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Wirkungsbereich örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt ist. Der Betrieb gilt als örtlich eingeschränkt, wenn er sich satzungsmäßig höchstens auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, und die daran angrenzenden politischen Bezirke zweier weiterer Bundesländer erstreckt. Der Betrieb gilt als sachlich eingeschränkt, wenn er höchstens Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar und die Tierversicherung umfaßt. Der Betrieb gilt als dem Personenkreis nach eingeschränkt, wenn dem Verein nicht mehr als 10 000 Mitglieder angehören.

(2) Als kleiner Versicherungsverein gilt auch der Betrieb einer Sterbekasse von Dienstnehmern desselben Dienstgebers sowie ein Verein, der ausschließlich die Rückversicherung kleiner Versicherungsvereine, die ihren Sitz im Inland haben, zum Gegenstand hat.

.....

§ 63.

(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

Entwurf

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine Konzession im Inland besitzen und eine oder mehrere der in § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der in § 18 Abs. 1 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

.....

§ 29.

(3) Die Genehmigung der Satzung (§ 8 Abs. 2 Z 1) und ihrer Änderungen (§ 10 Abs. 1) ist auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet sind.

.....

§ 41 a. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen mit Zustimmung des obersten Organs Partizipations- und Ergänzungskapital (§ 73 c Abs. 1 und 2) aufnehmen und darüber nach Maßgabe des § 73 c Abs. 7 Wertpapiere ausgeben.

.....

§ 62. (1) Ein kleiner Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Wirkungskreis örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt ist. Der Betrieb gilt als örtlich eingeschränkt, wenn er sich satzungsmäßig grundsätzlich auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, sowie auf bestimmte unmittelbar daran angrenzende Gebiete erstreckt. Der Betrieb gilt als sachlich eingeschränkt, wenn nur die in Z 8 und 9 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risiken mit Ausnahme der Schäden durch Kernenergie gedeckt werden. Der Betrieb gilt als dem Personenkreis nach eingeschränkt, wenn dem Verein nicht mehr als 20 000 Mitglieder angehören.

(2) Als kleiner Versicherungsverein gilt auch der Betrieb einer Sterbekasse im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder sowie ein Verein, der ausschließlich die Rückversicherung kleiner Versicherungsvereine zum Gegenstand hat.

.....

§ 63.

(2) § 4 Abs. 6 Z 4, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

Geltende Fassung

(3) Vom Vierten Hauptstück sind die §§ 74 bis 78 auf Sterbekassen gemäß § 62 Abs. 2 anzuwenden. Bei der Erlassung von Anordnungen auf Grund der §§ 74 bis 78 sind die besonderen Verhältnisse der Sterbekassen zu beachten.

.....

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihren Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel gemäß Abs. 4 oder 5 zu halten.

(2) Eigenmittel sind

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien,
2. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann,
3. bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen das gemäß § 5 Abs. 3 zur Verfügung gestellte Dotationskapital,
4. bei allen Versicherungsunternehmen
 - a) das Partizipationskapital gemäß § 73 c Abs. 1,

Entwurf

(3) Die §§ 73 a bis 73 h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 ECU, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils 1 Million ECU überstiegen haben. Das Eigenmittelerfordernis kleiner Versicherungsvereine, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen. Für die Kapitalanlage kleiner Versicherungsvereine können in die Satzung von den §§ 77 und 78 abweichende Bestimmungen aufgenommen werden, soweit dies den besonderen Verhältnissen der kleinen Versicherungsvereine entspricht.

(4) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 8 b Abs. 2, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 5 Z 1, § 17 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2, § 118 b Abs. 1 und 4 und § 118 c Abs. 1 nicht anzuwenden. Ihr Eigenmittelerfordernis ist nach § 4 Abs. 6 Z 2 zu beurteilen.

.....

§ 73 b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit freie unbelastete Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73 f Abs. 2 und 3 und 73 g Abs. 5 genannten Beträge zu halten.

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils,
- b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsfonds, soweit er zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann,
- c) bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen das diesen auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital (Dotationskapital),
2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und die un versteuerten Rücklagen,

Geltende Fassung

- b) das Ergänzungskapital gemäß § 73 c Abs. 2 bis 30 vH der übrigen Eigenmittel abzüglich der Risikorücklage gemäß § 73 a, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt, und
- c) die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind.

(3) Der Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen. Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) in der Lebens- und in der Krankenversicherung, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können, sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen.

(4) Die Eigenmittel müssen vorbehaltlich des Abs. 5 mindestens betragen

1. für die Lebensversicherung 3,5 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge des gesamten direkten Geschäfts zuzüglich 0,25 vH des Risikokapitals aus dem gesamten Geschäft, letzteres vermindert um den Anteil der abgegebenen Rückversicherung, höchstens jedoch um 15 vH; Risikokapital ist die Versicherungssumme, die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu dem für die Beurteilung der Eigenmittelausstattung maßgebenden Zeitpunkt fällig gewesen wäre, abzüglich der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge; bei Rentenversicherungen tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Barwert der Rente; negatives Risikokapital ist nicht zu berücksichtigen;
2. für die Krankenversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 12 vH der abgegrenzten Prämien des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 15 vH,
 - b) 18 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um die durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren,
3. für die Schaden- und Unfallversicherung das jeweils höhere der folgenden Ergebnisse:
 - a) 18 vH der abgegrenzten Prämien des gesamten Geschäfts im letzten Geschäftsjahr, vermindert um die abgegrenzten abgegebenen Rückversicherungsprämien, höchstens jedoch um 40 vH,
 - b) 26 vH der durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen des gesamten Geschäfts in den letzten drei Geschäftsjahren, vermindert um

Entwurf

3. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn,
4. Partizipations- und Ergänzungskapital gemäß § 73 c Abs. 3 bis 6, sobald ein Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat.

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen.

(4) Von den Eigenmitteln sind der Bilanzverlust, die Buchwerte eigener Aktien und eigener Partizipationsscheine sowie der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände abzuziehen.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 1 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Anrechnung stiller Reserven ist mit 20 vH der Eigenmittel gemäß § 73 b Abs. 2 Z 1 und 2 begrenzt.

Geltende Fassung

die durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen der Rückversicherer in den letzten drei Geschäftsjahren.

(5) Die Eigenmittel müssen mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Rechtsschutz-, die Kredit- und Kautions- oder die Transportversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
2. bei Versicherungsunternehmen, die nur die Personenversicherung (Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) oder die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 70 Millionen Schilling,
3. bei allen anderen Versicherungsunternehmen 100 Millionen Schilling.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß bei Versicherungsunternehmen, die nicht unter Abs. 5 Z 1 fallen, jedoch einen ebenso eingeschränkten Geschäftsumfang innerhalb der Schaden- und Unfallversicherung aufweisen, die Eigenmittel nur mindestens 30 Millionen Schilling betragen müssen.

(7) Die Bestimmungen über die Kautions bleiben unberührt.

§ 73 c. (1) Partizipationskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. a) ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
2. das vom Versicherungsunternehmen nur unter entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann,
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist,
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(2) Ergänzungskapital (§ 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b) ist eingezahltes Kapital,

1. das vereinbarungsgemäß dem Versicherungsunternehmen auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

Entwurf

§ 73 c. (1) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
2. das vom Versicherungsunternehmen nur unter entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann,
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn der handelsrechtliche Gewinn nach Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen ist,
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(2) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

Geltende Fassung

2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind,
3. das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
4. das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

(3) Über eingezahltes Partizipations- und Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipations-scheine und den mit dem Grundkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 des Aktiengesetzes genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes ausgeschlossen werden.

(4) Entfällt.

(5) Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung oder der Versammlung des obersten Organs teilzunehmen und Auskünfte im Sinn des § 112 des Aktiengesetzes zu begehren.

(6) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Eigenmittel, sobald ein Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schillinggegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind den Eigenmitteln nicht zuzurechnen, insoweit den Versicherungsunternehmen gleichartige Forderungen gegen andere Versicherungsunternehmen zustehen.

Entwurf

2. für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuß (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind,
3. das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
4. das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73 b Abs. 2 Z 1, 2 und 3, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag in Höhe eines Drittels des Partizipationskapitals zuzüglich des Ergänzungskapitals ohne feste Laufzeit zu berücksichtigen.

(4) Ergänzungskapital darf nur zu den Eigenmitteln gerechnet werden, wenn keine Möglichkeit vorgesehen ist, nach der es aus anderen Gründen als wegen der Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vorgesehenen Rückzahlungzeitpunkt zurückzuzahlen ist.

(5) Bei Ergänzungskapital mit fester Laufzeit muß das Versicherungsunternehmen entweder innerhalb der zumindest letzten fünf Jahre vor Ende der Laufzeit den als Eigenmittelbestandteil herangezogenen Betrag anteilig verringern der spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie das Eigenmittelerfordernis am Ende der Laufzeit des Ergänzungskapitals erfüllt bleibt oder wieder erfüllt sein wird. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die vorzeitige Rückzahlung dieses Kapitals auf Antrag des Versicherungsunternehmens genehmigen, sofern die Eigenmittel nicht unter das erforderliche Ausmaß sinken.

(6) Für Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit muß eine Kündigungsfrist von mindestens fünf Jahren vorgesehen sein oder die vorzeitige Rückzahlung ausdrücklich von der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit ist, soweit es gekündigt wurde, Abs. 5 anzuwenden. Ist bei Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit die vorzeitige Rückzahlung von der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde abhängig, so hat das Versicherungsunternehmen die Versiche-

Geltende Fassung

Entwurf

56

rungsaufsichtsbehörde längstens sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Rückzahlung zu verständigen und das Eigenmittelerfordernis und die vorhandenen Eigenmittel vor und nach der Rückzahlung anzugeben. Die Genehmigung zur Rückzahlung darf nur erteilt werden, wenn die Eigenmittel nicht unter das erforderliche Ausmaß sinken.

(7) Über eingezahltes Partizipations- und Ergänzungskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipations-scheine und den mit dem Grundkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 des Aktiengesetzes genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten; zu diesem Zweck kann auch das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs. 4 des Aktiengesetzes ausgeschlossen werden.

(8) Inhaber von Partizipationsscheinen haben das Recht, an der Hauptversammlung oder Versammlung des obersten Organs teilzunehmen und Auskünfte im Sinn des § 112 des Aktiengesetzes zu begehren.

(9) Der Schillinggegenwert eines auf Fremdwährung lautenden Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Börse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen.

694 der Beilagen

§ 73 d. (1) Berechtigten aus Partizipationskapital (§ 73 c Abs. 1) einer Aktiengesellschaft kann das Recht eingeräumt werden, ihre Partizipationsscheine gegen Aktien umzutauschen. Die §§ 146, 149 Abs. 2, 153 und 160 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 2 Abs. 3 bis 5 und 3 Abs. 1 des Kapitalberichtigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Im Beschluß ist festzusetzen

1. das Umtauschverhältnis, wobei die Nominalbeträge nicht unterschiedlich gewichtet werden dürfen;
2. allfällige Zuzahlungen;
3. das sich aus Z 1 ergebende Höchstaussmaß der bedingten Kapitalerhöhung;
4. der Zeitraum, innerhalb dessen das Umtauschrecht ausgeübt werden kann, wobei das Umtauschrecht auch unbefristet eingeräumt werden kann;
5. die Art der Aktien, wobei beim Umtausch gegen Vorzugsaktien § 115 Abs. 2 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist;
6. nähere Angaben über die Ausübung und die Modalitäten des Umtauschrechts.

(2) Wird gemäß Abs. 1 Z 4 der Zeitraum für die Ausübung des Umtauschrechtes begrenzt, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf dieses Zeitraums beschließen, daß die gemäß Abs. 1 beschlossene Umtauschmöglichkeit verlängert wird.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind gemäß den §§ 162 und 163 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und zu veröffentlichen. Die §§ 164 und 168 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Auf gemäß Abs. 1 und 2 umgewandeltes Partizipationskapital findet § 73 c Abs. 1 Z 1 und 2 keine Anwendung. Das gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Umtauschrecht gilt als angemessener Ausgleich für Berechtigte aus Partizipationskapital gemäß § 73 c Abs. 7 zweiter Satz.

(5) Hinsichtlich der Prospektspflicht für die Umtauschaktien sind § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 und Abs. 2 KMG in der jeweils geltenden Fassung sowie § 75 Abs. 2 Z 2 Börsegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 73 e. (1) Die Eigenmittel sind den betriebenen Bilanzabteilungen zuzuordnen. Die Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach zu einer einzigen Bilanzabteilung gehören, nach Zuordnungsverfahren den einzelnen Bilanzabteilungen zuzurechnen. Die Zuordnungsverfahren müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein und eine verursachungsgemäße Aufteilung der Aufwendungen und Erträge sicherstellen. Es muß gewährleistet sein, daß nicht die Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigten Dritten in einer Bilanzabteilung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere müssen die Gewinne aus der Lebensversicherung den Lebensversicherten so zugute kommen, als ob das Unternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde. Die Zuordnungsverfahren bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Das Jahresergebnis, das sich in einer bestimmten Bilanzabteilung nach Aufteilung der Aufwendungen und der Erträge nach dem Verursachungsprinzip und den Zuordnungsverfahren gemäß Abs. 1 ergibt, wirkt sich auf die Eigenmittel in dieser Bilanzabteilung aus und darf unbeschadet der Abs. 3 und 4 nicht auf eine andere Bilanzabteilung übertragen werden.

(3) Solange die gemäß § 73 b Abs. 1 erforderliche Eigenmittelausstattung in jeder Bilanzabteilung gewährleistet ist, darf eine die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtung zwischen den Bilanzabteilungen erfolgen; die Versi-

cherungsaufsichtsbehörde ist von einer solchen Umschichtung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) § 104 a Abs. 1 und 2 ist anzuwenden, wenn die Eigenmittel in einer oder mehreren Bilanzabteilungen nicht das erforderliche Ausmaß erreichen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann in diesem Fall eine die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtung aus anderen Bilanzabteilungen, die eine ausreichende Eigenmittelausstattung aufweisen, gestatten, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigter Dritter zu erwarten ist.

(5) Für die zur Überwachung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erforderlichen Angaben gilt § 85 a.

§ 73 f. (1) Ein Drittel des Eigenmittelerfordernisses gemäß Anlage D zu diesem Bundesgesetz bildet den Garantiefonds.

(2) Der Garantiefonds muß mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Lebensversicherung betreiben, 50 Millionen Schilling,
2. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Krankenversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
3. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
4. bei Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft in mehr als einer Bilanzabteilung betreiben,
 - a) für die Lebensversicherung 40 Millionen Schilling,
 - b) für die Krankenversicherung 20 Millionen Schilling,
 - c) für die Schaden- und Unfallversicherung 20 Millionen Schilling.

(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen, kann die Versicherungsaufsichtsbehörde den Garantiefonds auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

§ 73 g. (1) Die Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gelten mit den Abweichungen der Abs. 2 bis 7 auch für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen.

(2) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen beschränkt sich das Eigenmittelerfordernis unbeschadet des Abs. 3 auf das inländische Geschäft.

(3) Das Eigenmittelerfordernis ist auf der Grundlage des gesamten Geschäftsbetriebes in den Vertragsstaaten zu berechnen, wenn das Versicherungsunternehmen eine Genehmigung im Sinn des § 5 a Abs. 1 erhalten hat und sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt hat, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen.

(4) Als Eigenmittel der Zweigniederlassung sind die der Zweigniederlassung zugeordneten Eigenmittel im Sinn des § 73 b anzusehen.

(5) Der Mindestbetrag des Garantiefonds entspricht der Hälfte der Beträge gemäß § 73 f Abs. 2 und 3.

(6) Die Vermögenswerte, die weder dem Deckungsstock gewidmet noch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, erforderlich sind, müssen in Höhe des Eigenmittelerfordernisses in einem Vertragsstaat, in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein.

(7) Hat das Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat sich die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates bereit erklärt, die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu übernehmen, so unterliegt die Zweigniederlassung im Inland keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis.

§ 73 h. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat unterliegen keinem gesonderten Eigenmittelerfordernis.

(2) Ist ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, in anderen Vertragsstaaten durch eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig, so ist für die Gehehmigung eines Antrages gemäß § 73 b Abs. 5 die Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten erforderlich.

.....

§ 75. Der Erwerb von Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

.....

§ 75. (1) Der Erwerb von inländischen Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechten ist nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

(2) Der Erwerb von ausländischen Liegenschaften bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Erwerb geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden.

§ 76. (1) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, sofern die Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung genehmigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteiles am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer anderen Gesellschaft oder an einem Einzelunternehmen bedarf stets der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anteilsrechte ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Die Genehmigung von Anteilsrechten an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Veräußerung der Anteilsrechte zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder
2. das Unternehmen, von dem das Versicherungsunternehmen Anteilsrechte hält, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Anteilsrechte berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, von dem Anteilsrechte gehalten werden oder gehalten werden sollen, insbesondere die Vorlage des

§ 76. (1) Der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung angezeigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten oder die Beteiligung an einem Unternehmen anderer Rechtsform ist der Versicherungsaufsichtsbehörde stets anzuzeigen.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, an dem Anteilsrechte oder Beteiligungen gemäß Abs. 1 oder 2 gehalten werden, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Anteilsrechten ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, von der es mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung Anteilsrechte hält, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 77.

(4) Lebensversicherungen in fremder Währung sind mit Werten zu bedecken, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verträge abgeschlossen sind. Bei diesen Werten tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes; dies gilt auch, soweit sonstige auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt werden.

(5) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 10 vH auf das Deckungserfordernis für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.

.....

(7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte dürfen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden. Liegt der Verkehrswert unter dem Bilanzwert, so ist der Verkehrswert anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für festverzinsliche Wertpapiere unter

§ 77.

(4) die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte müssen, soweit sich aus Abs. 5 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(5) Dem Deckungsstock dürfen nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte gewidmet werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

.....

(7) Die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte sind mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis anzurechnen. Anteilige Zinsen können den Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und den festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen, deren Deckungsstockwidmung gemäß Abs. 6 genehmigt wurde, hinzugerechnet werden, sofern vertraglich vereinbart ist, daß die Zinsen auf ein dem Deckungsstock gewidmetes Konto überwiesen werden; die im voraus verrechneten Zinsen sind abzuziehen. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen abzuziehen.

Geltende Fassung

Verhängung eines Veräußerungsverbots Abweichungen von der vorstehenden Bewertung zulassen, wenn hiedurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird. Sind Liegenschaften mit hypothekarisch gesicherten Forderungen belastet, so sind die zum Bilanzstichtag aushaftenden Forderungen abzuziehen.

.....
§ 78.

(6) Werden auf ausländische Währung lautende Verpflichtungen mit auf dieselbe Währung lautenden Werten bedeckt, so tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 neben die dort angeführten Wertpapierbörsen eine entsprechende Einrichtung dieses Landes.

(7) Auf ausländische Währung lautende Werte sind nur bis zu 15 vH auf die technischen Verbindlichkeiten für Verpflichtungen in inländischer Währung anrechenbar.

.....

Entwurf

.....
§ 78.

(2)

Als Betrieb im Inland gilt das inländische Geschäft im Sinn des § 19 a. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so ist die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zumindest in dem Umfang zu bilden, wie es den vom führenden Versicherer anzuwendenden Vorschriften entspricht.

.....

(6) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten müssen, soweit sich aus Abs. 7 zweiter Satz nicht anderes ergibt, im Inland belegen sein. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von der Belegenheit im Inland zulassen, wenn hierfür berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Beteiligt sich ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Weg der Mitversicherung an Verträgen über Risiken in einem anderen Vertragsstaat, so dürfen die Vermögenswerte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten auch in dem Vertragsstaat belegen sein, von dem aus der führende Versicherer tätig ist.

(7) Zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten sind nach Maßgabe der in Anlage E zu diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze nur Vermögenswerte geeignet, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, tritt neben das Inland das Land der betreffenden Währung, in den Fällen des § 77 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 neben die dort angeführten Wertpapiermärkte eine entsprechende Einrichtung dieses Landes. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Landes, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

Geltende Fassung

§ 79. Für die Widmung von Vermögenswerten für die Kautions gilt § 77 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 81 I. (1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die dem Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehenden Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfällen sowie für sämtliche hierfür nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Schadenregulierungsaufwendungen zu bilden.

§ 82.

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b zu erstrecken.

§ 85 a. (1)

Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen.

§ 88. (1) Auf Werte der Kautions darf nur zugunsten von Ansprüchen Exekution geführt werden, deren Befriedigung durch die Kautions sichergestellt werden soll.

(2) Auf Werte der Kautions darf nur Exekution geführt werden, soweit das übrige Vermögen des Versicherungsunternehmens zur Befriedigung von Ansprüchen nicht ausreicht.

Entwurf

entfällt

§ 81 b.

(9) Die §§ 225 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 227 zweiter Satz und 237 Z 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

§ 81 I. (1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die dem Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehenden Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfällen sowie für sämtliche hierfür nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Regulierungsaufwendungen für Versicherungsfälle zu bilden.

§ 82.

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittelausstattung gemäß § 73 b zu erstrecken.

§ 85 a. (1)

Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, von Geschäftsergebnissen nach Zweigniederlassungen und Dienstleistungsverkehr sowie nach Geschäftsgebieten und Geschäftsbereichen, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen.

entfällt

Geltende Fassung

(3) Mietenrechtliche Bestimmungen werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

.....

§ 93. (1) Die Kautions bildet im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 Konkursordnung).

(2) Aus der Kautions sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen, deren Befriedigung durch die Kautions sichergestellt werden soll, verhältnismäßig zu befriedigen. Soweit Ansprüche aus Versicherungsverträgen dadurch nicht befriedigt werden, sind sie wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen zu behandeln.

§ 94. (1) Die Bestimmungen der §§ 92 Abs. 2 und 93 Abs. 1 bleiben unberührt.

.....

§ 97. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens wirkt wie der Entzug der Konzession für den Betrieb im Inland.

.....

§ 100.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Vorlage von nicht zum Geschäftsplan gehörenden Geschäftsgrundlagen, insbesondere Tarifen, sowie Meldungen über den Abschluß bestimmter Arten von Versicherungsverträgen verlangen.

.....

Entwurf

entfällt

§ 94 (1) § 92 Abs. 2 bleibt unberührt.

.....

§ 97. (1) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens wirkt wie der Widerruf der Konzession für die Zweigniederlassung im Inland.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat.

.....

entfällt

§ 104 a. (1) Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73 b erforderlichen Ausmaß, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse erwarten läßt.

Geltende Fassung

§ 106.

(4) Zum Regierungskommissär (Abs. 2 Z 2) dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen nicht ein Versagungsgrund nach § 4 Abs. 3 Z 1 vorliegt.

§ 107. (1) Die Konzession ist, unbeschadet des § 7 Abs. 1, zu entziehen, wenn

1. nach ihrer Erteilung ein Versagungsgrund eingetreten ist und dieser durch Maßnahmen nach den §§ 104 bis 106 nicht behoben werden kann,
2. das Versicherungsunternehmen eine bescheidmäßige Anordnung nach § 104 Abs. 1 oder 3 oder § 106 Abs. 3 nicht befolgt.

(2) Die Entziehung der Konzession bewirkt, daß Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen und bestehende Versicherungsverträge ehemöglichst beendet werden müssen.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt die Entziehung der Konzession wie ein Auflösungsbeschluß.

(4) Die Entziehung der Konzession ist auf Anzeige der Versicherungsaufsichtsbehörde in das Firmenbuch einzutragen.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einzelner Versicherungszweige ist, unbeschadet des § 7 Abs. 2, zu widerrufen, wenn die in Abs. 1 angeführten Gründe nur bei ihnen vorliegen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

(2) Erreichen die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens nicht den Umfang des Garantiefonds, so hat es der Versicherungsaufsichtsbehörde einen Plan für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan) vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel erwarten läßt.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet oder die Vorschriften über die Kapitalanlagen (§§ 77 und 78) nicht eingehalten werden,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz vorliegen.

§ 106.

(4) Zum Regierungskommissär (Abs. 2 Z 2) dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen nicht ein Versagungsgrund nach § 4 Abs. 6 Z 1 vorliegt.

entfällt

§ 108. Wer

.....

3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Kautions- oder Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

.....

§ 110. Wer

1. ohne Konzession, nach Untersagung des Geschäftsbetriebes oder über den nach dem Geschäftsplan zulässigen Betriebsumfang hinaus Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das keine Konzession besitzt,
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung, die Genehmigung des Geschäftsplans oder einer Änderung des Geschäftsplans zu erlangen,
begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 000 S zu bestrafen.

.....

§ 116. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Veröffentlichungen herauszugeben, die insbesondere zu enthalten haben

3. Mitteilungen über
- a) Konzessionserteilungen,
 - b) Bestandübertragungen,
 - c) Verschmelzung von Versicherungsunternehmen,
 - d) Vermögensübertragungen,
 - e) Umwandlungen,
 - f) Auflösungen,
 - g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
 - h) die Untersagung des Geschäftsbetriebes,
 - i) das Erlöschen oder die Entziehung der Konzession,
 - k) Geschäftsplanänderungen.

§ 108. Wer

.....

3. den Vorschriften über die Widmung, die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens zuwiderhandelt,
begeht, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen.

.....

§ 110. Wer

1. im Inland Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne hierzu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein,
2. im Inland einen Versicherungsvertrag für ein Unternehmen abschließt oder vermittelt, das zum Betrieb dieser Versicherungsgeschäfte im Inland nach diesem Bundesgesetz nicht berechtigt ist,
3. der Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um für ein Unternehmen die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung oder die Zulassung zum Dienstleistungsverkehr zu erlangen,
begeht, wenn die Handlung nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 000 S zu bestrafen.

.....

§ 116. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mindestens einmal jährlich Veröffentlichungen herausgegeben, die insbesondere zu enthalten haben . . .

3. Mitteilungen über
- a) Konzessionserteilungen,
 - b) Zulassungen zum Dienstleistungsverkehr,
 - c) Verschmelzungen, Vermögensübertragungen, Übertragungen des gesamten Versicherungsbetriebes,
 - d) Umwandlungen,
 - e) Bestandübertragungen,
 - f) Auflösungen,
 - g) die Beendigung des Geschäftsbetriebes,
 - h) Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 2,
 - i) das Erlöschen der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,

- k) den Widerruf der Konzession oder der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr,
- l) Geschäftsplanänderungen

.....

§ 118 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Ausübung der Versicherungsaufsicht benötigen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat insbesondere jede erforderliche Auskunft zu erteilen

1. der für die Überwachung der Eigenmittelausstattung zuständigen Behörde, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
2. der Behörde, die für die Überwachung der Bildung der Rückstellungen und der Kapitalanlage hinsichtlich eines in Österreich im Dienstleistungsverkehr betriebenen Geschäftes zuständig ist, damit sie diese Überwachung durchführen kann,
3. der zuständigen Behörde eines Staates, in dem vom Inland aus Dienstleistungsverkehr betrieben wird, über die diesen Dienstleistungsverkehr betreffenden Angaben im Sinn des § 85 a Abs. 1 zweiter Satz.

§ 118 b. (1) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde den Geschäftsplan mit einer gutächtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzstaates zur Stellungnahme zu übermitteln. Hat sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Unterlagen geäußert, so wird angenommen, daß sie gegen die Konzessionserteilung keinen Einwand hat.

(2) Beantragt ein inländisches Versicherungsunternehmen die Erteilung der Konzession für eine Zweigniederlassung für eine Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde zu dem mit einer gutächtlichen Äußerung übermittelten Geschäftsplan innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, sofern sie gegen die Konzessionserteilung einen Einwand hat.

(3) Widerruft die Versicherungsaufsichtsbehörde die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine

Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Vor Ergreifung einer Maßnahme gemäß § 7 b Abs. 4 sind diese Behörden zu hören.

(4) Vor Widerruf der Konzession eines ausländischen Versicherungsunternehmens, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, ist die zuständige Behörde des Sitzstaates zu hören. Ergreift die Versicherungsaufsichtsbehörde vor Einlangen einer Stellungnahme dieser Behörde eine Maßnahme gemäß § 106 Abs. 2 Z 3, so hat sie hievon die zuständige Behörde des Sitzstaates unverzüglich zu verständigen.

§ 118 c. (1) Bevor die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 1 einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränkt oder untersagt, hat sie die zuständige Behörde des Sitzstaates zu verständigen.

(2) Hat die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 104 a Abs. 3 Z 2 einem inländischen Versicherungsunternehmen die freie Verfügung über die Vermögenswerte eingeschränkt oder untersagt, so hat sie die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Konzession besitzt oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Hat die zuständige Behörde des Sitzstaates gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 d. (1) Hat sich die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 5 a Abs. 4 zweiter Satz bereit erklärt, die Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten zu überwachen, so hat sie die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Vertragsstaaten von einer Maßnahme nach § 104 a Abs. 3 Z 2 zu verständigen. Sie kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen eine Genehmigung gemäß § 5 a Abs. 1 erhalten und hat die Behörde eines anderen Vertragsstaates, die die Überwachung der Eigenmittelausstattung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Vertragsstaaten übernommen hat, eine Maßnahme im Sinn des § 104 a Abs. 3 Z 2 getroffen, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auf Verlangen dieser

Behörde die gleichen Maßnahmen hinsichtlich der im Inland belegenen Vermögenswerte zu treffen.

§ 118 e. (1) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das im Inland im Dienstleistungsverkehr tätig ist, einer Anordnung gemäß § 104 nicht nach, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, oder des Sitzstaates zu ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(2) Ersucht die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates, in dem ein Versicherungsunternehmen, das eine Konzession im Inland besitzt, im Dienstleistungsverkehr tätig ist, um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, weil dieses Unternehmen nicht die Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates einhält, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde unter Anwendung der §§ 99 bis 104, 104 a Abs. 3 Z 1, 105 und 106 Maßnahmen zu treffen und die zuständige Behörde davon zu verständigen.

(3) Ist die Zustellung eines Schriftstückes der nach Abs. 2 zuständigen Behörde an das Versicherungsunternehmen, das die Konzession im Inland besitzt, auf andere Weise nicht möglich oder zweckmäßig, so hat die Zustellung auf Verlangen über die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(4) Vor Untersagung des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 10 Z 1 oder Widerruf der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr gemäß § 15 Abs. 7 erster Satz ist die zuständige Behörde des Staates, von dem aus der Dienstleistungsverkehr betrieben wird, zu verständigen.

§ 118 f. Für die Umrechnung der in diesem Bundesgesetz in ECU ausgedrückten Geldbeträge in Schilling gilt für die Dauer jedes Kalenderjahres der Gegenwert in Schilling zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser Wert ist jährlich vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gilt, mit Verordnung festzustellen.

§ 119.

(7) Die §§ 1 a, 2, 3 Abs. 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 6 Abs. 2 und 5, die §§ 7, 7 a, 7 b, 8, 8 a, 8 b, 10, 11 Abs. 2, 12, 13 Abs. 2, 14 bis 17, 17 c Abs. 2, 18, 19 a, 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 29 Abs. 3, 41 a, 62 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 bis 4, 73 b bis 73 h, 75, 76, 77 Abs. 4, 5 und 7, 78 Abs. 2, 6 und 7, 81 b Abs. 9; 81 l Abs. 1, 82 Abs. 6, 85 a Abs. 1, 94 Abs. 1, 97, 104 a, 106 Abs. 4, 108, 110, 116 Abs. 1, 118 a bis 118 f und die Anlagen A bis E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1992 treten

Geltende Fassung

§ 122. Die im § 12 Abs. 2 und 3 festgesetzten Zeiträume sind erstmals vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an zu berechnen.

§ 123. Kautionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, bleiben aufrecht. Auf vertragliche Bestimmungen und Urkunden, die eine andere Bindung des der Kaution gewidmeten Vermögens bewirken als eine Verfügungsbeschränkung zugunsten der Versicherungsaufsichtsbehörde, kann sich niemand berufen. Die §§ 15 und 16 sind auf bestehende Kautionen anzuwenden.

§ 127. Für Vermögensbestandteile von Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Deckungsstock, der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten oder der Kaution gewidmet sind, gilt diese Widmung, soweit erforderlich, als im Sinn des § 77 Abs. 4, des § 78 Abs. 6 und des § 79 Abs. 1 im Zusammenhalt mit dem § 77 Abs. 4 genehmigt.

Entwurf

gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../1992, in Kraft. Die §§ 7, 8 a, 12, 14 bis 17, 79, 88, 93, 100 Abs. 2 und 107 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten.

(8) Für die Lebensversicherung treten die §§ 4 a Abs. 2, 7 Abs. 2, 14 bis 17, 18 Abs. 4 und 5, 19 a Abs. 2 und 3, 118 a Abs. 2 Z 2 und 3 und 118 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992, unbeschadet des Abs. 7, frühestens mit 21. Mai 1993 in Kraft.

enfällt

enfällt

enfällt

§ 129.

(4) Bestehende Versicherungsunternehmen, die am 2. Mai 1992 sowohl zum Betrieb der Lebensversicherung als auch anderer Versicherungszweige berechtigt waren, dürfen weiterhin alle diese Versicherungszweige nebeneinander betreiben. Hat ein am 2. Mai 1992 bestehendes Versicherungsunternehmen diese Berechtigung erst nach diesem Zeitpunkt erhalten, so erlöschen die nach dem 2. Mai 1992 erteilten Genehmigungen, aus denen sich diese Berechtigung ergibt, mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992. War ein bestehendes Versicherungsunternehmen am 2. Mai 1992 weder zum Betrieb der Lebensversicherung noch zum Betrieb anderer Versicherungszweige berechtigt, so hat es bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 zu erklären, ob es ab

diesem Zeitpunkt die Lebensversicherung oder die anderen Versicherungszweige weiter betreiben will. Die danach nicht mehr erforderlichen Genehmigungen erlöschen. Gibt das Versicherungsunternehmen eine solche Erklärung nicht ab, so erlischt mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 die Konzession.

(5) Die Konzession bestehender Versicherungsunternehmen gilt mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 als für diejenigen Versicherungszweige erteilt, auf die sich der Betrieb nach dem bisherigen Geschäftsplan erstreckt. Bestehende Einschränkungen bleiben aufrecht, soweit sie mit der Gliederung der Versicherungszweige nach Anlage A zu diesem Bundesgesetz übereinstimmen. § 4 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist auf bestehende Versicherungsunternehmen anzuwenden.

(6) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 bestehende Versicherungsunternehmen sind die Fristen gemäß § 7 a in der Fassung dieses Bundesgesetzes von diesem Zeitpunkt an zu berechnen.

(7) Die Satzungen bestehender Versicherungsunternehmen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 an dessen Bestimmungen anzupassen.

(8) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben der Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt vorzulegen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaates darüber, daß das Unternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt,
2. einen Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens.

(9) Für die Anwendung des § 63 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist als erstes Geschäftsjahr jenes Geschäftsjahr maßgebend, in welches das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt.

(10) Die Zuordnung der Eigenmittel gemäß § 73 I Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 hat in der Bilanz zum ersten Bilanzstichtag nach dessen Inkrafttreten zu erfolgen. § 73 I Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 gilt erstmals für das erste

Geschäftsjahr, das nach dessen Inkrafttreten beginnt. Ein Antrag auf Genehmigung von Zuordnungsverfahren gemäß § 73 I Abs. 1 letzter Satz ist vom Versicherungsunternehmen bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 zu stellen.

(11) Die Verordnung gemäß § 118 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist erstmals in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(12) Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt Art. II Abs. 16 des Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 558/1986, außer Kraft.

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, der §§ 87 bis 96, der §§ 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 und § 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 17 Abs. 1 und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster und dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73 c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 37, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 1 sowie des § 17 Abs. 4 letzter Satz im Zusammenhalt mit § 13 Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;